

Ausgabe Nr. 1/2018
– Schule –

Kiel, den 31. Januar 2018

ISSN 2365-1466

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 2365 1466**

Ausgabe Nr. 1/2018 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Jensendamms 5
24103 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

6,50 Euro zuzüglich Versandkosten
Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 3 17. Helgoland-Staffel-Marathon
- 3 START - 10 Schülerstipendien für talentierte Jugendliche mit Migrationsgeschichte

Schulverwaltung

- 4 **Landesverordnung über die Wahl des Landes-
schulbeirats (Wahlordnung Landesschulbeirat -
LSchBWOVO)
Vom 29. November 2017**
- 7 **Landesverordnung über Regionalschulen
Vom 10. Januar 2018**
- 13 Staffeldmodell zur Sicherung der Abiturkorrektur bei
kurzer Korrekturfrist
- 13 Namensgebung
- 14 Schließung einer Außenstelle
- 14 Festsetzung des Schulkostenbeitrages für die Lan-
desberufsschule für „Fachkräfte für Holz- und Bauten-
schutzarbeiten sowie Holz- und Bautenschützer/innen“
am Regionalen Berufsbildungszentrum am Nord-Ost-
see-Kanal in Rendsburg für die Haushaltsjahre 2017
bis 2019
- 14 Festsetzung des Schulkostenbeitrages für die Landes-
berufsschule für „Fachkräfte für Veranstaltungstech-
nik“ am Regionalen Berufsbildungszentrum in Kiel für
die Haushaltsjahre 2017 bis 2019
- 14 Handreichungen für die Ausbildungsgänge zur Erzie-
herin und zum Erzieher an der Fachschule, Fachrich-
tung Sozialpädagogik, sowie zur Heilerziehungspflege-
rin und zum Heilerziehungspfleger an der Fachschule,
Fachrichtung Heilerziehungspflege

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 15 Hinweis auf Änderungen des Schulgesetzes
- 16 Hinweis auf die Änderung der Ausbildungs- und Prü-
fungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte
- 17 Stellenausschreibungen

Diesem Heft liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2017 bei.

17. Helgoland-Staffel-Marathon

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Dezember 2017 – III 2611 (neu III 338) 383.9-1

Am 1. Juni (Anreise) und 2. Juni 2018 findet der 17. Helgoland-Staffel-Marathon für Schulmannschaften statt.

Die 48 zur Verfügung stehenden Plätze werden über Kreisausscheidungen vergeben. Die Kreisausscheidungen werden jeweils von den Kreisschulsportbeauftragten ausgeschrieben. Sie finden nur bei Teilnahme von mindestens drei Schulmannschaften pro Kreis (Nord-schleswig zwei Mannschaften) statt. Kreise können gemeinsame Veranstaltungen mit getrennter Wertung durchführen. Auf Kreisebene können mehrere Mannschaften einer Schule starten; für die Finalveranstaltung auf Helgoland ist nur eine Mannschaft pro Schule startberechtigt.

Zu einer Mannschaft gehören drei Schülerinnen und drei Schüler der Jahrgänge 2004 und jünger, eine Lehrkraft der Schule und ein Elternteil der Schule.

Für reine Grundschulmannschaften findet im Finale eine getrennte Wertung statt, deshalb sind sie bereits bei der Meldung als solche mit GS zu kennzeichnen.

Die Wechselreihenfolge ist wie folgt festgelegt:

1 (Junge 1) – 3 (Lehrkraft) – 5 (Junge 3) – 7 (Mädchen 2) und 2 (Junge 2) – 4 (Mädchen 1) – 6 (Elternteil) – 8 (Mädchen 3). Die Zeiten werden addiert.

Die Strecke auf Helgoland von 5,3 km ist für jede Läuferin/jeden Läufer anspruchsvoll (Steigung, Wind), und daher nur für Läuferinnen und Läufer, die sich entsprechend vorbereitet haben, geeignet.

Die Kreisschulsportbeauftragten melden bis 4. Mai 2018 die vollständigen Ergebnisse ihrer Ausscheidungen an das MBWK, Jule Rudolph – III 338, Jensendam 5, 24103 Kiel.

Qualifikationsmodus: Von den 48 Plätzen erhalten die Kreise bei einer Beteiligung von 3 bis 5 Mannschaften einen Platz, für je angefangene fünf weitere Mannschaften einen zusätzlichen Platz, bis höchstens 48 Plätze vergeben sind. Bei gleichem Anspruch entscheidet das Los.

Eine Gruppe bilden die Grundschulen und eine Gruppe bilden die weiterführenden Schulen.

Qualifiziert sind bei einem zustehenden Platz die siegreiche Mannschaft, bei zwei Plätzen die siegreiche Mannschaft und die beste Mannschaft aus der anderen Gruppe, sofern mindestens zwei Mannschaften aus der Gruppe am Start sind, bei drei Plätzen die Mannschaften der beiden ersten Plätze und die zweitschnellste Mannschaft aus der teilnehmerstärkeren Gruppe. Bei gleicher Gruppenstärke entscheidet das Los.

Den 4. Startplatz erhält die zweitschnellste Mannschaft der teilnehmerschwächeren Gruppe, sofern dem Kreis / der kreisfreien Stadt ein vierter Startplatz zusteht.

Steht dem Kreis / der kreisfreien Stadt ein fünfter Startplatz zu, sind die dann folgenden zeitschnellsten Mannschaften zu berücksichtigen.

Die Benachrichtigung aller qualifizierten Mannschaften mit weiteren Hinweisen erfolgt unmittelbar nach Eingang aller Kreisergebnisse im MBWK.

Der Teilnehmerbeitrag für die Finalveranstaltung auf Helgoland beträgt 130 Euro pro Mannschaft.

START – 10 Schülerstipendien für talentierte Jugendliche mit Migrationsgeschichte

Bewerbung für ein START-Stipendium vom 1. Februar bis 15. März 2018 auf www.start-bewerbung.de

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 21. Dezember 2017 – III 257 (neu III 327)

Das START-Schülerstipendienprogramm widmet sich seit 2002 erfolgreich der Potenzial- und Engagementförderung bei Jugendlichen mit Migrationsgeschichte. START begleitet die Stipendiatinnen und Stipendiaten drei Jahre lang mit ideeller und materieller Förderung auf ihrem Bildungsweg – unabhängig von ihrer aktuellen Schulform und dem angestrebten Schulabschluss. Das Stipendium unterstützt die Jugendlichen dabei, ihre Potenziale zu entfalten, Bildungsziele aktiv anzugehen und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Wie fördert START, wie viele Stipendienplätze stehen zur Verfügung?

Vielfältige Bildungsangebote, finanzielle Unterstützung, eine persönliche Betreuung und ein starkes Netzwerk aus Jugendlichen mit Migrationserfahrung, die ihren Weg bereits erfolgreich gegangen sind – START bietet den Jugendlichen die Chance, sich weiterzuentwickeln und einen Bildungsabschluss zu erreichen, der ihren Fähigkeiten entspricht. Die Stipendiaten erhalten bei der Aufnahme eine technische Ausstattung für ihren Arbeitsplatz und werden drei Jahre lang mit 1.000 Euro Bildungsgeld pro Schuljahr sowie einem umfangreichen Bildungsprogramm aus Seminaren, Workshops, Exkursionen, Beratungsangeboten etc. auf ihrem Bildungsweg begleitet. Sie profitieren darüber hinaus von einem aktiven Netzwerk aus rund 700 Stipendiaten und rund 1.800 Ehemaligen. In Schleswig-Holstein erhalten gegenwärtig 39 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium. Für das Schuljahr 2018/19 stellt die START-Stiftung gGmbH gemeinsam mit über 120 Partnern rund 200 Stipendienplätze zur Verfügung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vergibt zusammen mit den Partnern 10 der bewährten START-Schülerstipendien in Schleswig-Holstein.

Wer kann sich bei START bewerben?

Wir suchen motivierte Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, die

- selbst – oder deren Vater oder Mutter – nach Deutschland zugewandert sind,
- Interesse an ihrer schulischen und persönlichen Weiterentwicklung haben,
- hohe soziale Kompetenzen aufweisen, sich engagieren und aktiv in die Gesellschaft einbringen wollen,

- neugierig und kritisch, Teamplayer und Organisations-talente sind,
- im nächsten Schuljahr die 9. oder 10. Jahrgangsstufe absolvieren und noch mindestens drei weitere Jahre eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und
- Deutsch mindestens auf dem Niveau GER-B1 beherrschen.

Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Jugendliche können vom 1. Februar bis zum 15. März 2018 auf www.start-bewerbung.de ihre Bewerbung abgeben. Für die Bewerbung werden ein Gutachten einer Lehrkraft, das letzte Zeugnis und die Kopie eines Ausweisdokuments benötigt. Über die Vergabe eines Stipendiums entscheidet eine unabhängige Kommission, in der erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind, im Anschluss an ein Auswahlgespräch. Die Aufnahme erfolgt im Sommer 2018. Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Stipendienprogramm finden

Sie auf www.start-stiftung.de. Bei Fragen zum START-Stipendium und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen und den Schülerinnen und Schülern die Landeskoordination oder die START-Stiftung gern zur Verfügung.

Kontakt:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Dirk Gronkowski
Landeskoordinator START in Schleswig-Holstein
Jensendamms 5
24103 Kiel
Tel. 0431 988-2409
E-Mail: Dirk.Gronkowski@bimi.landsh.de

START-Stiftung gGmbH
Bewerberservice
Friedrichstraße 34
60323 Frankfurt am Main
Tel. 069 300388-488
E-Mail: stipendium@start-stiftung.de

Schulverwaltung

Landesverordnung über die Wahl des Landesschulbeirats (Wahlordnung Landesschulbeirat - LSchBWVO)

Vom 29. November 2017

Aufgrund des § 135 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Abschnitt I Gewählte Mitglieder

§ 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) In den Landesschulbeirat werden gewählt
1. je eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus dem Bereich der Grundschulen, der Förderzentren sowie aus dem Bereich der Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Schulen,
 2. je ein Mitglied der Schülervertretungen der Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Schulen und Förderzentren; aus gemeinsamen Schülervertretungen je ein Mitglied der vertretenen Schulart.

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Landeselternbeiräte und Landesschülervertretungen.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, die oder der im Verhinderungsfall die Aufgaben des Mitglieds wahrnimmt.

§ 2

Wahlgrundsätze

Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit in einem Wahlgang gewählt. Die Wahlberechtigten haben jeweils zwei Stimmen. Für eine Bewerberin oder einen

Bewerber kann nur eine Stimme abgegeben werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Wahlversammlungen

- (1) Die Landeselternbeiräte und die Landesschülervertretungen werden als Wahlversammlungen einberufen.
- (2) Die Wahlversammlung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geleitet. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist jeweils die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirats oder der Landesschülervertretung. Bewirbt sich die oder der Vorsitzende selbst um die Mitgliedschaft im Landesschulbeirat, ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Wahlversammlung besonders zu wählen.

§ 4

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können in der Wahlversammlung Wahlvorschläge machen. Gewählt werden kann nur, wer vorgeschlagen ist.

§ 5

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, ob die Wahlversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind

und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die Wahlversammlung erneut geladen werden; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Ladung der Wahlversammlung müssen mindestens drei Tage liegen.

(2) Die Wahlversammlung wählt einen Wahlvorstand, der aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie Stimmzählerinnen und Stimmzählern besteht.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Sie oder er prüft, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind, und gibt ihre Namen der Wahlversammlung bekannt. Die vorgeschlagenen Personen sollen sich äußern, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, soweit nicht das Verfahren nach Absatz 5 anzuwenden ist.

(5) Auf Verlangen eines Mitglieds wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Die Wahlberechtigten können auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen eintragen, wie Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind. Dabei ist zunächst das Mitglied, dann die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einzutragen. Die Stimmzettel sind zu falten und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben. Der Wahlvorstand zählt die abgegebenen Stimmzettel, die insgesamt abgegebenen Stimmen, die ungültigen Stimmen, die gültigen Stimmen sowie die auf die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils entfallenden gültigen Stimmen.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist in der Reihenfolge der für jede Person abgegebenen Stimmen zunächst das Mitglied, dann die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zieht.

(7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt die Namen und Anschriften des gewählten Mitglieds und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters unverzüglich dem für Bildung zuständigen Ministerium mit und übersendet gleichzeitig die Niederschrift, die Stimmzettel und die sonstigen Wahlunterlagen.

§ 6 Nachrücken

Scheidet ein Mitglied aus dem Landesschulbeirat aus, rückt aus dem jeweiligen Bereich die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied nach.

§ 7 Nachwahl

Ist ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ausgeschieden, ist für die restliche Amtszeit

des Landesschulbeirats eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 8 Wahltermine

(1) Die Landeselternbeiräte und die Landesschülervertretungen werden vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesschulbeirats darauf hingewiesen, dass Neuwahlen vorzunehmen sind.

(2) Eine erforderlich werdende Nachwahl (§ 7) soll unverzüglich durchgeführt werden.

§ 9 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landesschulbeirat können die Wahlberechtigten jeweils binnen zwei Wochen nach der Wahl bei dem für Bildung zuständigen Ministerium Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. Es kann die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Landesschulbeirats für ungültig erklären. Eine für ungültig erklärte Wahl ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Wirksamkeit der Handlungen, die vom Landesschulbeirat oder einem Mitglied bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind, bleibt unberührt.

§ 10 Kosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Landesschulbeirat trägt das Land.

Abschnitt II Benannte Mitglieder

§ 11 Benennungsrecht

- (1) Für den Landesschulbeirat benennen
1. die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen,
 2. die Fachhochschulen,
 3. die Industrie- und Handelskammern,
 4. die Handwerkskammern,
 5. das für Landwirtschaft zuständige Ministerium,
 6. der Deutsche Gewerkschaftsbund,
 7. der dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein,
 8. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland,
 9. die Römisch-Katholische Kirche (Erzbistum Hamburg),
 10. die deutschen Ersatzschulen,
 11. die Schulen der dänischen Minderheit und
 12. die Landeselternvertretung der Kindertagesstätten je ein Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(2) Der Landesjugendring, der Landesausschuss für Berufsbildung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände benennen je zwei Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 12 Nachrücken

Scheidet ein benanntes Mitglied aus dem Landesschulbeirat aus, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter als Ersatzmitglied an seine Stelle nach. Die Vorschlagsberechtigten benennen eine neue Stellvertreterin oder einen neuen Stellvertreter.

§ 13 Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte

(1) Für jede der in § 135 Absatz 3 Nummer 3 des Schulgesetzes genannten Schularten ist aus dem Bereich der Lehrkräfte jeweils ein Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Diese werden von den Gruppen von Lehrkräften des Hauptpersonalrats nach § 80 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), benannt. Ist eine Gruppe von Lehrkräften für mehrere Schularten gemeinsam eingerichtet, benennt diese Gruppe für jede dieser Schularten jeweils ein Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für das Nachrücken gilt § 12 entsprechend.

(2) Die vorschlagsberechtigte Gruppe von Lehrkräften muss auf Wunsch eines Personalratsmitglieds das Mitglied und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Landesschulbeirat in einer Wahlversammlung wählen, die von der oder dem Vorsitzenden des Hauptpersonalrats einberufen und geleitet wird. In diesem Fall sind die §§ 2, 4 bis 7, 9 und 10 anzuwenden. Auf die Einhaltung einzelner Bestimmungen des Wahlverfahrens kann im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 14 Mitteilung der Benennung

Die Vorschlagsberechtigten teilen dem für Bildung zuständigen Ministerium unverzüglich die Namen und Anschriften der für die nächste Amtszeit benannten Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 29. November 2017

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Berufung

Nachdem die Mitglieder und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt oder benannt sind, werden sie vom für Bildung zuständigen Ministerium in ihr Amt als Mitglied des Landesschulbeirats oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.

§ 16 Ausscheiden

Das Amt eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters erlischt mit dem Ablauf der Amtszeit. Es erlischt vorzeitig, wenn die Zugehörigkeit des Mitglieds oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu dem Personenkreis endet, aus dem es gewählt oder benannt worden ist. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder bleiben über das Ende der Amtszeit bis zur Neubildung eines Landesschulbeirats im Amt.

§ 17 Bekanntgabe der Zusammensetzung

Das für Bildung zuständige Ministerium gibt die Zusammensetzung des Landesschulbeirats zu Beginn einer neuen Amtszeit in seinem Nachrichtenblatt und im Internet unter www.bildung.schleswig-holstein.de bekannt.

§ 18 Erste Sitzung

Die erste Sitzung des Landesschulbeirats wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium einberufen und eröffnet. Die Ministerin oder der Minister leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden; mit der Leitung der Sitzung kann auch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter beauftragt werden.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Landesverordnung über Regionalschulen**Vom 10. Januar 2018**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Abschnitt 1**Errichtung, Aufbau und Aufnahme****§ 1****Errichtung und Aufbau**

(1) Die Regionalschule umfasst die Bildungsgänge zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10.

(2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann in der Orientierungsstufe sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen in einzelnen Fächern entsprochen werden.

(3) Durch die Wahl eines Wahlpflichtkurses wird den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht. Der Wahlpflichtkurs 2. Fremdsprache wird vierstündig, die anderen Kurse werden zwei- oder vierstündig erteilt. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtkurses besteht nicht.

§ 2**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Regionalschule aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er bereits aus einer Schule aus den in § 6 dieser Verordnung oder in § 19 Absatz 3 und 4 SchulG genannten Gründen entlassen worden ist. Die Aufnahme soll zum Schuljahresbeginn erfolgen.

(2) Über die Aufnahme in die Regionalschule und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abschnitt 2**Fördern und Aufsteigen, Abschlüsse und Entlassung****§ 3****Förderung und Lernentwicklung**

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung. Die Schule berät die Eltern über einen für die bessere Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers erforderlichen Wechsel des Bildungsganges oder der Anspruchsebene in einzelnen Fächern.

(2) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und entscheidet über einen Wechsel des Bildungsganges nach Maßgabe des § 4 oder über einen Wechsel der Anspruchsebene in einzelnen Fächern,

soweit dadurch die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers besser gefördert wird.

(3) Zu jedem Zeugnisternin prüft die Klassenkonferenz, ob ein Wechsel zum Gymnasium empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.

(4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

(5) Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des für die Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erforderlichen Leistungsstandes mehr Zeit und einen engeren Praxisbezug benötigen, können die Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer sich über drei Schuljahre erstreckenden flexiblen Übergangsphase durchlaufen. Über die Einrichtung einer flexiblen Übergangsphase entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, die für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist. Die Entscheidung über die Aufnahme in die flexible Übergangsphase trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern.

(6) Die Berufsorientierung ist integrativer Teil aller Fächer und Jahrgangsstufen.

§ 4**Aufsteigen nach Jahrgangsstufen**

(1) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 können die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in Form eines Berichtszeugnisses erhalten; am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist ihnen ein Notenzeugnis auszustellen. In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich. Die Wiederholung ist nur zum Schuljahreswechsel möglich. Sie ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 7 erfolgreich mitarbeiten kann. Mit der Versetzungsentscheidung verbindet die Klassenkonferenz die Entscheidung über einen Wechsel des Bildungsganges, bei einer gemeinsamen Orientierungsstufe mit der Entscheidung über die Zuordnung zu einem Bildungsgang. Eine Nichtversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist den Eltern zusammen mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(3) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss, sofern nicht die Klassenkonferenz den Aufstieg mit einem Vorbehalt

nach Absatz 3 verbindet. Die Klassenkonferenz kann am Ende eines Schuljahres die Empfehlung aussprechen, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe wiederholt, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie oder er in der folgenden Jahrgangsstufe nicht erfolgreich mitarbeiten kann. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt werden soll.

(4) Gelangt die Klassenkonferenz zu der Auffassung, dass die erfolgreiche Mitarbeit in der folgenden Jahrgangsstufe aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht zu erwarten ist, verbindet sie den Aufstieg in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit dem Vorbehalt, dass die Schülerin oder der Schüler zum Schulhalbjahr in die zuvor besuchte Jahrgangsstufe zurücktreten muss, wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin einer erfolgreichen Mitarbeit entgegenstehende erhebliche fachliche Mängel gegeben sind. Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt Fördermaßnahmen fest.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses ein Schuljahr aufgrund der Empfehlung nach Absatz 3 Satz 2 oder ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts nach Absatz 4 Satz 1 wiederholt und gelangt die Klassenkonferenz weiterhin zu der Auffassung, dass eine erfolgreiche Mitarbeit aus den in Absatz 4 Satz 1 genannten Gründen im folgenden Schuljahr nicht zu erwarten ist, ist sie oder er mit der nachfolgenden Jahrgangsstufe in den Bildungsgang zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen und den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(6) Hat eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ein Schuljahr aufgrund der Empfehlung nach Absatz 3 Satz 2 oder ein Schulhalbjahr aufgrund des Rücktritts nach Absatz 4 Satz 1 wiederholt, steigt sie oder er am Ende des Schuljahres ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Jahrgangsstufe auf.

(7) In die Jahrgangsstufe 10 steigen die Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses durch Versetzungsbeschluss auf. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die Jahrgangsstufe 9.

(8) In begründeten Ausnahmefällen ist in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 das Überspringen oder einmalig das Wiederholen einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz möglich. Es kann jeweils nur ein vollständiges Schuljahr übersprungen oder wiederholt werden.

§ 5

Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler auf der Grundlage ihres oder seines

Leistungsstandes im Zeugnis einen schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I.

(2) An der Abschlussprüfung für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Bildungsganges zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teil. Die Teilnahme an der Prüfung ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf freiwilliger Basis möglich.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, die oder der die Jahrgangsstufe 9 wiederholt, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint.

(4) Schülerinnen und Schüler, die dem Bildungsgang zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses zugeordnet waren, steigen in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn die Leistungen im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, die nach Absatz 3 zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet worden sind und die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 4 Absatz 7 Satz 2 und 3 nicht erfüllen.

(5) An der Abschlussprüfung für den Mittleren Schulabschluss nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil.

(6) Der Mittlere Schulabschluss berechtigt zum Übergang in die Oberstufe, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde.

§ 6

Entlassung

(1) Wer als Schülerin oder Schüler zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses teilgenommen hat, wird entlassen. Satz 1 gilt entsprechend für den Mittleren Schulabschluss. Der nach § 9 gebildete Prüfungsausschuss prüft, ob aufgrund der bei der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss gezeigten Leistungen der Erste allgemeinbildende Schulabschluss zuerkannt werden kann, sofern dieser Abschluss nicht bereits erworben wurde.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wird mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entlassen, sofern

sie oder er weder in die Jahrgangsstufe 10 versetzt wird noch nach § 5 Absatz 4 aufsteigt.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung für die Bildungsgänge zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

§ 7

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Dieses Ziel wird durch die Lehrpläne, die Fachanforderungen sowie durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:

1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).

Alle Vereinbarungen sind unter www.kmk.org einsehbar.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.

§ 8

Zeitplan

(1) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und für die Projektarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit für den Bildungsgang zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses findet in Jahrgangsstufe 9, für den Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses im Laufe der Jahrgangsstufen 9 oder 10 statt.

§ 9

Prüfungsausschuss, Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Vertreterin oder der Vertreter angehören. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft drei weitere Mitglieder und bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen

werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Abschlussklassen werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Ist ihre Teilnahme an der Beratung entsprechend § 81 Absatz 1 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes ausgeschlossen, können sie sich durch ein anderes Mitglied des Klassenelternbeirats vertreten lassen.

(5) Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Unterausschüsse. Diese bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer. Für die Präsentation der Projektarbeiten werden weitere Unterausschüsse bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem und der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer gebildet. Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter, ist von ihr oder ihm eine Lehrkraft mit der Übernahme des Vorsitzes zu beauftragen. Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 10

Präsentation der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,
3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 9 Absatz 5 Satz 3 enthält.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(5) Die Wiederholung einer Projektarbeit ist nur im Rahmen der Wiederholung der Abschlussprüfung, für die sie erstellt wurde, möglich. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Prüfung zum Ersten allge-

meinbildenden Schulabschluss bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihres Mittleren Schulabschlusses anrechnen lassen.

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Bildungsgängen zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.
- (2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz.
- (3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die Schulleiterin oder der Schulleiter hierzu bestellt hat, beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen der Arbeiten nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

§ 12 Schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann auf Antrag die Arbeit in der ersten Fremdsprache durch eine Arbeit in einer anderen Fremdsprache ersetzen, wenn sie oder er
 1. den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I besucht,
 2. weniger als drei vollständige Schuljahre am Unterricht in der ersten Fremdsprache teilnimmt und
 3. wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind sowie geeignete Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 11 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag, der in der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe der Abschlussprüfung zu stellen ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er legt den Antrag zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unverzüglich dem für Bildung zuständigen Ministerium vor. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über die Möglichkeit und Folgen der Antragstellung zu beraten.

(3) Bei der Festsetzung der Anforderungen sowie der Prüfungsnote können fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht Lehrkräfte sind, in Verantwortung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 4 entsprechend.

(4) Die für die Ablegung der Prüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort sind von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

(5) Die Note der Prüfung wird anstelle einer Endnote in der ersten Fremdsprache bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses gemäß § 15 Absatz 6 berücksichtigt. Der im Unterricht in der ersten Fremdsprache erworbene Kenntnisstand wird ohne eine Berücksichtigung bei der Abschlusszuerkennung gesondert im Abschluszeugnis bescheinigt.

(6) Ist eine schriftliche Prüfung nicht möglich, weil die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfüllt werden, kann die Schülerin oder der Schüler durch Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums von der Prüfung befreit werden, wenn andernfalls beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre. Mit der Befreiung von der Prüfung entfällt die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache. Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag in bis zu zwei Fächern nach eigener Wahl mit Ausnahme der ersten Fremdsprache mündlich geprüft. Die Antragstellung und die Auswahl des Prüfungsfaches für die mündliche Prüfung obliegen bei Minderjährigen deren Eltern, ansonsten der Schülerin oder dem Schüler.

(2) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Schülerinnen und Schülern sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Die Anträge und die Auswahl nach Absatz 1 müssen dem Prüfungsausschuss fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung zugegangen sein. Der Prüfungsausschuss kann die Schülerin oder den Schüler auch ohne Vorliegen eines Antrages zur Teilnahme an mündlichen Prüfungen in bis zu zwei Fächern verpflichten, sofern begründeter Anlass zu der Annahme besteht, die Schülerin oder der Schüler könne dadurch die Endnote verbessern. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind die Schülerinnen und Schüler drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen zu unterrichten.

§ 14 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 10 Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die Mitglieder des Schullehrerbeirates und die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 im Bildungsgang zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich. Über die Teilnahme von Lehrkräften der eigenen und anderer Schulen als Zuhörerinnen und Zuhörer entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 15

Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) Vornoten sind Endnoten, wenn nicht durch die mündliche oder die schriftliche Prüfung oder durch beide eine Änderung erfolgt.

(2) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den Vornoten und den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht mehr bestehen kann. In diesem Fall sind die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler umgehend zu benachrichtigen. Wird eine Wiederholung der Prüfung gewünscht, nimmt die Schülerin oder der Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ab einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Termin am Unterricht der Jahrgangsstufe 8, die Schülerin oder der Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teil.

(4) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(5) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses.

(6) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses werden die am Ende der letzten Jahrgangsstufe des besuchten Bildungsganges erteilten Noten aller Fächer und Wahlpflichtkurse sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Zudem werden die zuletzt erteilten Noten in den Fächern und Wahlpflichtkursen berücksichtigt, die in der vorletzten Jahrgangsstufe oder im ersten Halbjahr der letzten Jahrgangsstufe letztmalig unterrichtet wurden. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.

(7) Das Abschlusszeugnis wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unterzeichnet.

§ 16

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerin oder der Schüler hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von der Schülerin oder dem Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss für sie oder ihn eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausschließen. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.

(5) Bei Ausschluss minderjähriger Schülerinnen und Schüler von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu benachrichtigen.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

Jede Schülerin oder jeder Schüler hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung nach einem Jahr einmal zu wiederholen, sofern sie oder er die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe nicht bereits zweimal durchlaufen hat.

§ 18

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
4. die Namen der Schülerinnen und Schüler, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
5. den Zeitpunkt, wann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ihre oder seine Arbeit abgegeben hat,

6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 16,

7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,

8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie

9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.

(2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den Aufsicht führenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

Abschnitt 4

Schlussbestimmung

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Januar 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Staffelmodell zur Sicherung der Abiturkorrektur bei kurzer Korrekturfrist

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 5. Januar 2018 - III 322, 353

1 Anlass und Zweck des Erlasses

Durch die Rotation des Sommerferienbeginns und die länderübergreifende Abstimmung der Prüfungstermine verkürzt sich in bestimmten Jahren in Schleswig-Holstein die Frist für die Erst- und Zweitkorrektur der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe erheblich. Umfang und Komplexität der Abiturkorrektur machen dann eine Entlastung von anderen Dienstpflichten erforderlich. Zur Sicherung der Prüfungsqualität und aus Fürsorgegründen können Schulleitungen einzelne Lehrkräfte vorübergehend von Unterrichtsverpflichtungen freistellen, damit sie die Korrekturleistung innerhalb der gesetzten Frist erbringen können.

Ziel dieser Maßnahme ist nicht, den vollen Zeitbedarf für die Abiturkorrektur durch Unterrichtsentlastung abzudecken. Denn Korrekturen gehören zu den Leistungen, die Lehrkräfte üblicherweise eigenverantwortlich in dem für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts vorgesehenen Anteil ihrer Arbeitszeit erbringen. Der Erlass hat daher lediglich den Zweck, die Erledigung der Korrekturaufgabe in einer gesetzten kurzen Frist zu ermöglichen und einen einheitlichen Orientierungsrahmen für Unterrichtsfreistellungen zu schaffen.

2 Freistellung von Unterrichtsverpflichtungen

2.1 Staffelmodell

Der Umfang der Freistellung ist umso größer zu bemessen, je kürzer die Korrekturfrist und je höher die Anzahl der zu bewertenden Prüfungsarbeiten ist.

Die nachstehenden Angaben stellen Richtwerte für die Freistellung von Unterrichtsverpflichtungen in Form eines so genannten Korrekturtages dar. Sie beziehen sich auf die Erstkorrektur.

- Bei einer Korrekturfrist von drei Wochen soll für jeweils fünf zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von vier Wochen soll für jeweils sieben zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von fünf Wochen soll für jeweils zehn zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von sechs Wochen soll für jeweils fünfzehn zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von mehr als sechs Wochen ist in der Regel keine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung erforderlich.

Für die Zweitkorrektur soll zusätzlich eine Freistellung von etwa dem halben Umfang der für die Erstkorrektur vorgesehenen Unterrichtsbefreiung erfolgen.

2.2 Handhabung

Als Korrekturfrist gilt der Zeitraum zwischen dem Prüfungstag für das jeweilige Fach und dem Termin für die Abgabe der korrigierten, bewerteten und mit einem Gutachten versehenen Abiturprüfungsarbeiten (Erst- und Zweitkorrektur gemäß fachspezifischen Vorgaben).

Die unter 2.1 dargestellte Staffelung gibt Rechengrößen vor, die in der Praxis weitgehend stufenlos gehandhabt werden sollen, wobei ein Korrekturtag grundsätzlich mit fünf planmäßigen Unterrichtsstunden à 45 Minuten veranschlagt wird. Wenn innerhalb der Korrekturfrist Unterricht ausfällt oder nicht erteilt werden muss, sind die entfallenden Stunden auf den Umfang der Freistellung anzurechnen, soweit die dadurch zur Verfügung stehende Zeit planbar für die Abiturkorrektur genutzt werden kann.

Die folgenden Beispiele illustrieren die Anwendung des Staffelmodells im 45-Minuten-Takt:

- Für die Erstkorrektur von 18 Abiturprüfungsarbeiten wird bei einer Korrekturfrist von vier Wochen eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Umfang von 2,5 Tagen gewährt. Beträgt die Korrekturfrist nur dreieinhalb Wochen, erhöht sich diese Freistellung auf 3 Tage.
- Eine Freistellung von 2,5 Tagen entspricht 12 bis 13 Unterrichtsstunden. Die betreffende Lehrkraft kann z. B. an zwei Tagen, an denen sie laut Plan jeweils sechs Stunden unterrichten müsste, für die Korrektur freigestellt werden. Eine Lehrkraft, deren Stundenplan täglich z. B. nur drei Unterrichtsstunden vorsieht, soll an entsprechend mehr Tagen freigestellt werden.
- Eine Freistellung im Umfang von 1,5 Tagen kann z. B. durch einen Korrekturtag, an dem vier Stunden zu unterrichten wären, und die Freistellung von zwei Doppelstunden an einem Nachmittag abgedeckt werden.

Unterricht, der wegen Korrekturfreistellung nicht planmäßig erteilt werden kann, ist nach Möglichkeit zu vertreten. Ein Anspruch auf bestimmte Freistellungszeiträume besteht nicht. Über die konkrete Handhabung des Staffelmodells entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung dienstlicher - insbesondere pädagogischer - Erfordernisse, besonderer Umstände, der auf das Jahr bezogenen Arbeitsleistung sowie des Ziels einer gleichmäßigen Verteilung von Belastungen. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats sind zu beachten.

Eine frühzeitige Einbindung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler ist wichtig, um die Akzeptanz der Maßnahme zu sichern.

3. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. November 2017 und 1. Dezember - III 21 (neu III 30)

- Die Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Barmstedt in Barmstedt trägt ab sofort den Namen „Gottfried-Semper-Schule“, Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Barmstedt in Barmstedt.
- Die Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Wesselburen in Wesselburen trägt ab sofort den Namen „Eider-Nordsee-Schule“, Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Wesselburen in Wesselburen.

Schließung einer Außenstelle

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Dezember 2017 - III 21 (neu: III 30)

Die Fief-Dörper-School, Grundschule des Amtes Burg-St. Michaelisdonn in Süderhastedt, hat die Außenstelle in Hochdonn geschlossen.

Festsetzung des Schulkostenbeitrages für die Landesberufsschule für „Fachkräfte für Holz- und Bautenschutzarbeiten sowie Holz- und Bautenschützer/innen“ am Regionalen Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal in Rendsburg für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13. Dezember 2017 - III 325 (neu: III 345)

Die o.a. Landesberufsschule hat zum 1. August 2017 ihren Betrieb aufgenommen.

Gemäß § 112 Abs. 4 Satz 3 SchulG ist der Schulkostenbeitrag für den Besuch von Landesberufsschulen für jedes Haushaltsjahr grundsätzlich im Voraus festzusetzen. Die Höhe dieses Schulkostenbeitrages bemisst sich nach den laufenden Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule. Bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 125 Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen (§ 112 Abs. 4 Satz 4).

Bei dem Schulkostenbeitrag - einschließlich Internatskostenanteil - handelt es sich um einen Schullastenausgleich und nicht um eine individuelle Kostenfestsetzung. Als angemessener Anteil für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes wurde deshalb von mir für alle Landesberufsschulen als feste Größe ein Betrag in Höhe von 575,- Euro in die Berechnung einbezogen.

Für das laufende Haushaltsjahr 2017 sowie für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 setze ich den Schulkostenbeitrag auf 1.650,- Euro fest.

Festsetzung des Schulkostenbeitrages für die Landesberufsschule für „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ am Regionalen Berufsbildungszentrum Technik in Kiel für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13. Dezember 2017 - III 325 (neu: III 345)

Die o.a. Landesberufsschule hat zum 1. August 2017 ihren Betrieb aufgenommen.

Gemäß § 112 Abs. 4 Satz 3 SchulG ist der Schulkostenbeitrag für den Besuch von Landesberufsschulen für jedes Haushaltsjahr grundsätzlich im Voraus festzusetzen. Die Höhe dieses Schulkostenbeitrages bemisst sich nach den laufenden Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule. Bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 125 Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen (§ 112 Abs. 4 Satz 4).

Bei dem Schulkostenbeitrag - einschließlich Internatskostenanteil - handelt es sich um einen Schullastenausgleich und nicht um eine individuelle Kostenfestsetzung. Als angemessener Anteil für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes wurde deshalb von mir für alle Landesberufsschulen als feste Größe ein Betrag in Höhe von 575,- Euro in die Berechnung einbezogen.

Für das laufende Haushaltsjahr 2017 sowie für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 setze ich den Schulkostenbeitrag auf 2.000,- Euro fest.

Handreichungen für die Ausbildungsgänge zur Erzieherin und zum Erzieher an der Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, sowie zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger an der Fachschule, Fachrichtung Heilerziehungspflege

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. Januar 2018 - III 3410 - 3023.730.321/340

Die Handreichungen für die Ausbildungsgänge zur Erzieherin und zum Erzieher an der Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, und zur Heilerziehungspflegerin und zum Heilerziehungspfleger an der Fachschule, Fachrichtung Heilerziehungspflege, jeweils Stand Dezember 2017, stehen unter

<http://lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=191> zum Download zur Verfügung.

Gleichzeitig werden die mit Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 1. April 2015 - III 413 - 3023.730.321/340 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 113) veröffentlichten Handreichungen aufgehoben.

Hinweis auf Änderungen des Schulgesetzes

(nichtamtliche Bekanntmachung)

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) wurde durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wie folgt geändert:

Auszug aus dem GVOBl.:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes*) Vom 14. Dezember 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 149 erhält die Bezeichnung „Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien“.
 - b) Nach der Angabe „§ 149 Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien“ wird die Angabe „§ 149 a Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20“ eingefügt.
2. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 77 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren und“ gestrichen.
4. § 146 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
5. § 149 erhält folgende Fassung:

„§ 149
Fortgeltende Rechte und Bestimmungen
bei Gymnasien

 - (1) Abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 in seiner ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist an einem Gymnasium ein achtjähriger Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) zulässig, wenn
 1. das Gymnasium im Schuljahr 2017/18 allein einen achtjährigen Bildungsgang anbietet,
 2. sich die Schulkonferenz bis zum 23. Februar 2018 in einer geheimen Abstimmung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter für eine Beibehaltung des achtjährigen Bildungsganges ausspricht und
 3. das für Bildung zuständige Ministerium nach Anhörung des Schulträgers den Beschluss der Schulkonferenz genehmigt.

Gleiches gilt für Gymnasien, die im Schuljahr 2017/18 sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten, für die Beibe-

haltung dieses doppelten Bildungsgangangebotes. Der Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein auf ein achtjähriges Bildungsgangangebot ist nicht zulässig. Wenn an einem Gymnasium der acht- und neunjährige Bildungsgang angeboten wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen.

- (2) Abweichend von § 77 Absatz 1 Satz 1 wird der Elternbeirat in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren gewählt.“

6. Folgender § 149 a wird eingefügt:

„§ 149 a

Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20

- (1) § 44 Absatz 2 Satz 1 findet im Schuljahr 2019/20 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12, im Schuljahr 2020/21 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12, im Schuljahr 2021/22 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12, im Schuljahr 2022/23 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12, im Schuljahr 2023/24 für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 und im Schuljahr 2024/25 für die Jahrgangsstufe 12 in seiner am 31. Juli 2019 geltenden Fassung Anwendung, soweit an dem Gymnasium zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem allein vorhandenen achtjährigen Bildungsgang allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird. Gleiches gilt für die Jahrgangsstufen im achtjährigen Bildungsgang an einem Gymnasium, an dem zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Lerngruppen ausschließlich in dem Bildungsgang unterrichtet werden, dem sie zuvor nicht angehört haben, besteht kein Anspruch, weiterhin in dem bisher besuchten Bildungsgang unterrichtet zu werden.

- (3) Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Gymnasiums mit einem achtjährigen oder einem acht- und neunjährigen Bildungsgang, die Ersatzschulen vor dem 1. August 2019 erteilt waren, bleiben unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2017

Daniel Günther
Ministerpräsident

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 a), 3 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

Hinweis auf die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte (nichtamtliche Bekanntmachung)

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 460) wurde durch die Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte - vom 3. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 12) wie folgt geändert:

Auszug aus dem GVOBl.:

Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte*) Vom 3. Januar 2018

Aufgrund

1. des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
2. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 LBG verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 460) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 3 bis 5“ durch die die Worte „Absatz 2 Nummer 2 sowie Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Worten „Lehramt für Sonderpädagogik“ die Worte „unter Einbeziehung der Fächer Mathematik oder Deutsch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Bildungsarbeit und der pädagogischen Arbeit“ durch die Worte „Bildungs- und Erziehungsarbeit“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Worte „unter Einbeziehung der Fächer Mathematik oder Deutsch“ eingefügt.
4. In § 15 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Januar 2018

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

„Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 14 entsprechend.“

5. § 33 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Absolventinnen und Absolventen eines auf das Lehramt für Sonderpädagogik bezogenen Studiengangs gelten ab dem 1. Februar 2016 die für das Lehramt für Sonderpädagogik getroffenen Regelungen. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst bis zum 31. Juli 2021 aufgenommen haben und die Ausbildung bis spätestens 31. Juli 2023 beenden, gilt Satz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 Absatz 4 Nummer 4 Satz 2 und § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.
2. § 8 Absatz 3 Nummer 2 findet in der Fassung des § 10 Absatz 3 Nummer 2 der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Verordnung Anwendung.
3. Abweichend von § 9 Nummer 2 finden je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern statt.
4. § 16 Absatz 1 Nummer 2 findet in der Fassung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Verordnung Anwendung.“
6. In § 33 Absatz 6 wird die Angabe „31. Januar 2019“ durch die Angabe „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 9. Dezember 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-25

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasien					
1.1 Jungmannschule	Eckernförde	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Aus- und Fortbildung sowie Schul- und Unterrichtsentwick- lung *)	A 15	Aufgabenüber- tragung zum 1. August 2018. Auf die Erprobungs- zeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schul- bereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der lauf- bahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 325 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.2 Kaiser-Karl-Schule	Itzehoe	Leiterin/Leiter der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenüber- tragung zum 1. August 2018. Auf die Erprobungs- zeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schul- bereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der lauf- bahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 325 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.3 Kieler Gelehrten- schule	Kiel	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenüber- tragung zum 1. August 2018. Auf die Erprobungs- zeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schul- bereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der lauf- bahn- und haus- haltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 323 Postfach 71 24 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.
Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Ricarda-Huch-Schule	Kiel	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 323 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.5 Gymnasium Schloss Plön	Plön	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten Unterrichts- und Schulentwicklung, insbesondere Weiterentwicklung des ästhetischen, des MINT- und des (Wasser-)Sportbereichs, Enrichment, Medienkonzept, Öffentlichkeitsarbeit *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 323 Postfach 71 24 24171 Kiel
2. Gemeinschaftsschulen					
2.1 Klaus-Groth-Schule Tornesch, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Schulverbandes Tornesch-Uetersen	Tornesch	Koordinatorin/Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Bewerberinnen/Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 335 Postfach 71 24 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schulen					
3.1 Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde	Eckernförde	Leitung/Koordination der Berufsfachschulen Sozialwesen und Sozialpädagogik, Berufsfachschule I und AV-SH am Standort Eckernförde sowie abteilungs- und standortübergreifende Aufgaben *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde Kieler Straße 30 24768 Rendsburg
3.2 Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn – Europaschule	Elmshorn	stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter **)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn – Europaschule Langelohe 4 25337 Elmshorn Tel. 04121 4728-0
3.3 Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg	Oldenburg in Holstein	Leitung/Koordination der Abteilung XI Lehrkräfteausbildung, Fort- und Weiterbildung, Europaangelegenheiten, IT-Entwicklung sowie schulart- und abteilungsübergreifende Aufgaben ***)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg Kremsdorfer Weg 31 23758 Oldenburg in Holstein

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde, Kieler Straße 30 in 24768 Rendsburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin / Studienrat) erfüllen.

**) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Elmshorn, Langelohe 4 in 25337 Elmshorn anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein in Oldenburg, Kremsdorfer Weg 31 in 23758 Oldenburg in Holstein anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Koordinatorinnen und Koordinatoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Julius-Leber-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule der Hansestadt Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Jensendamm 5 24103 Kiel
Schule Tremser Teich, Grund- und Gemeinschaftsschule der Hansestadt Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Jensendamm 5 24103 Kiel
Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld in Neumünster	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Jensendamm 5 24103 Kiel



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Schulzentrum Nord, Grund- und Gemeinschafts- schule der Stadt Pinneberg Kreis Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschul- angelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Jensendamm 5 24103 Kiel

Schulart: Förderzentren

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Arnesboken- Schule, Grund- und Gemein- schaftsschule mit Förderzentrums- teil der Gemeinde Ahrensböök Kreis Ostholstein	Koordinatorin/ Koordinator A 13 Z (SoS-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination des Förderzent- rumsteils	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 31 Jensendamm 5 24103 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen				
1.1 Pestalozzi-Schule Fackenburger Allee 71 23554 Lübeck	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grundschule an zwei Standorten – engagiertes Kollegium bestehend aus elf Lehrkräften, drei Vertretungslehrkräften und vier Förderschullehrkräften – DaZ-Zentrum, Sprachheilintensivklasse – Betreuungsangebot vor und nach der Schule, Hausaufgabenbetreuung, teilweise Ferienbetreuung – Zusammenarbeit mit Kitas und anderen Institutionen – Ausbildung Konfliktlotsen – Schülerbücherei (Neuaufbau in Planung) – Werkraum (in Planung) 	Schulamt in der Hansestadt Lübeck Kronsfordter Allee 2-6 23560 Lübeck
2. Ausschreibung	234 Schüler/ innen		<ul style="list-style-type: none"> – vierzügig an beiden Standorten – aufgeschlossenes engagiertes Kollegium – DaZ-Zentrum – Ausbildungsschule – Zukunftsschule – Offene Ganztagschule mit Betreuung vor und nach dem Unterricht – bildungsfreundlicher unterstützender Schulträger – enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum – Kooperationsvertrag mit umliegenden Kitas – engagierte Schulsozialarbeit und Schulassistenz – aktiver Schulverein – offener Schulelternbeirat – regelmäßige Anwesenheit von Praktikant/innen im Unterricht – Musikklassen – Kooperation mit der Kreismusikschule – Nutzung außerschulischer Lernorte – Zusammenarbeit mit der Wissensfabrik Deutschland – gute sächliche Ausstattung – Digitalisierung: Planung moderner Medien im Unterrichtsalltag – teilweise Ausstattung mit Smartboards – Schulbücherei – lebendiges Schulleben durch zahlreiche Projekte und Schulveranstaltungen – Gewaltprävention durch externe Pädagogen 	
1.2 Grundschule Ratzeburg Scheffelstraße 11 23909 Ratzeburg	Schulleiterin/ Schulleiter A 14	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Grundschule mit zwei annähernd gleich großen Standorten – vierzügig an beiden Standorten – aufgeschlossenes engagiertes Kollegium – DaZ-Zentrum – Ausbildungsschule – Zukunftsschule – Offene Ganztagschule mit Betreuung vor und nach dem Unterricht – bildungsfreundlicher unterstützender Schulträger – enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum – Kooperationsvertrag mit umliegenden Kitas – engagierte Schulsozialarbeit und Schulassistenz – aktiver Schulverein – offener Schulelternbeirat – regelmäßige Anwesenheit von Praktikant/innen im Unterricht – Musikklassen – Kooperation mit der Kreismusikschule – Nutzung außerschulischer Lernorte – Zusammenarbeit mit der Wissensfabrik Deutschland – gute sächliche Ausstattung – Digitalisierung: Planung moderner Medien im Unterrichtsalltag – teilweise Ausstattung mit Smartboards – Schulbücherei – lebendiges Schulleben durch zahlreiche Projekte und Schulveranstaltungen – Gewaltprävention durch externe Pädagogen 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
2. Ausschreibung	684 Schüler/ innen			



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
1.3	Heinrich-Harms-Schule Grundschule der Gemeinde Bosau Roggenkamp 1 23715 Hutzfeld	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 93 Schüler/ innen	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Pflicht- und Wahl-AG im musisch / künstlerischen, sprachlichen und sportlichen Bereich – Schwimmunterricht für Nichtschwimmer – einzügige Grundschule, Gemeinschaftsschule im Schulgebäude – Ausbildungsschule – großzügiges Raumangebot (Gruppenraum für jede Klasse, Musik- und PC-Raum, Küche) – großes Schulgelände mit vielfältigen Spielmöglichkeiten – Kooperation mit den Kitas, der OGS und der Kirche – sehr engagierte und vernetzte Schulsozialarbeit – enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum, dem Kinder- und Jugendheim und außerschulischen Einrichtungen (z. B. Sportverein) – großer Sportplatz, zwei Sporthallen – engagiertes, aufgeschlossenes und kooperatives Kollegium – Projekte: Mathe macht stark, Lesen macht stark – Schülerbücherei – aktives Schulleben (feste Veranstaltungen im Laufe des Jahres zur Stärkung der Gemeinschaft) 	Schulamts des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.4	Gustav-Peters-Schule Grundschule der Stadt Eutin Blaue Lehmkuhle 12 23701 Eutin	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 623 Schüler/ innen	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – sechs- bis siebenzügige Grundschule mit jahrgangsbundenen Klassen – drei Schulstandorte mit großzügigem Schulgelände im Grünen – DaZ-Zentrum – 45 Lehrkräfte, zwei Schulsozialpädagogen, drei Schulassistenten – Kooperation mit Förderzentrum in Eutin und Integrationshelfern – Zusammenarbeit mit Eltern und Schulverein – regelmäßige Zusammenarbeit mit Kitas, Förderzentren und den weiterführenden Schulen vor Ort – jahrgangsübergreifende Wahlpflicht-AGs, Lese- und Projektwochen, Klassenfahrten, Förderangebote – Gewaltprävention, Konfliktlotsen, Klassenrat – Offene Ganztagschule an drei Standorten mit Hausaufgabenbetreuung, täglichem Mittagessen, Spiel- und Beschäftigungsangeboten, Ferienbetreuung 	Schulamts des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
	3. Ausschreibung				

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5 Grundschule am Wasserquell Breslauer Straße 13 23758 Oldenburg	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z 301 Schüler/ innen	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – drei- bis vierzügige Grundschule mit steigenden Schülerzahlen, Zukunftsschule, Offene Ganztagschule, DaZ-Zentrum – inklusive Maßnahmen in allen Jahrgangsstufen – AG-Angebote im Anschluss an die Verlässlichkeit – konstruktive Zusammenarbeit im Bereich Integration / Prävention mit Schulsozialarbeit, Kitas im Einzugsbereich und den weiterführenden Schulen – Stadtparknähe mit vielseitiger Nutzungsmöglichkeit, Schulgarten – Teilnahme an Mathe-Känguru, Lesewettbewerben, Sportveranstaltungen, Lesetag – aktives Schulleben: Wandertage, Projektwochen, Klassenfahrten, Theater-, Museumsbesuche, Weihnachtsmärchen, Fasching, Klasse im Grünen – gute sächliche Ausstattung, gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger – aktive Elternschaft, eigenständiger Schulverein – Gewaltprävention, Konfliktlotsen, Klassenrat – aufgeschlossenes teamorientiertes Kollegium 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.6 Otfried-Preußler-Schule Grundschule der Gemeinde Ratekau Schulkoppel 31 23689 Pansdorf	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 175 Schüler/ innen	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – ein- bis zweizügige Grundschule mit Außenstelle, derzeit sieben Klassen mit jahrgangshomogenem Unterricht, eine jahrgangsübergreifende Lerngruppe 1 bis 4 in der Außenstelle – Ausbildungsschule, DaZ-Zentrum, Offene Ganztagschule mit Betreuungsangebot vor und nach der Schule, Mittagsverpflegung, teilweise Ferienbetreuung – Fachräume: Werkraum, EDV-Raum, Schulküche, Musikraum, Schülerbücherei – intensive Zusammenarbeit mit den Förderzentren in der Region – Zusammenarbeit mit den umliegenden Kitas zum Übergang Kita-Grundschule – Schwimmunterricht – Nutzung außerschulischer Lernorte, Klassenfahrten – lebendiges Schulleben durch zahlreiche Projekte und Schulveranstaltungen 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.7 Grundschule Schuby Bahnhofstraße 18 24850 Schuby	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 167 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Streitschlichterausbildung, zertifizierte Klasse 2000 – regelmäßige Teilnahme am Känguru-Mathematikwettbewerb – Übernahme von Patenschaften für Erstklässler/innen – vertrauensvolle und aktive Zusammenarbeit mit Eltern und Fördervereinen 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
2. Förderzentren				
2.1 Max von der Grün-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Elbestraße 10 24943 Flensburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 71 Schüler/ innen intern, 88 Schüler/ innen vom Förderzentrum betreut, 65 Schüler/ innen integrativ	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – engagiertes, kooperatives, aufgeschlossenes und verantwortlich handelndes Kollegium, bestehend derzeit aus zwölf Sonderschullehrkräften, einem Erzieher, zwei sozialpädagogischen Assistentinnen, zwei Therapeutinnen sowie Lesepatinnen und Schulbegleiterinnen – enge Zusammenarbeit mit der Elternschaft und dem Förderverein der Schule – Offene Ganztagschule mit Mittagessen, Betreuung sowie Freizeitangeboten – Ausbildungsschule – intensive interne und externe Fortbildungsarbeit – kooperative Zusammenarbeit mit den Förderzentren der Schwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung, dem Zentrum für kooperative Erziehungshilfe sowie dem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung 	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferdewasser 6 24937 Flensburg



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2 Friholtschule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Elbestraße 8 24943 Flensburg	zweite stellvertretende Schulleiterin/ zweiter stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 172 Schüler/ innen intern, 127 Schüler/ innen vom Förderzentrum betreut, 99 Schüler/ innen integrativ	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung aller allgemein bildenden Schulen Flensburgs für den Bereich körperliche und motorische Entwicklung (BUK) – vielfältiges Schulleben: Projekt-tage, Sommerfeste, Weihnachts-feiern, jährliche Schulfreizeiten – fast durchgehend zweizügige Stammschule in 23 Klassen, davon 4 Klassen in einem Campusmodell an der Grundschule Adelby in Flensburg – 35 Schüler/innen mit Förderbedarf geistige Entwicklung im gemeinsamen Unterricht an Grund- und Gemeinschafts-schulen in Flensburg und im Kreis Schleswig-Flensburg – großes, engagiertes Kollegium mit unterschiedlichen Berufsgruppen und vielfältiger interdisziplinärer Zusammenarbeit, Stufenmodell, klaren Strukturen und transparenter Schulorganisation – intensive Zusammenarbeit mit den Flensburger Förderzentren, vor allem in der fachrichtungs-übergreifenden Besetzung mit Sonderschullehrkräften in allen integrativen Maßnahmen L, S, E und GE in der Stadt, regelmäßige gemeinsame Leitungsrunden, Organisation der Flensburger „Maßnahme-Klassen“ an Grundschulen – Kooperation mit dem RBZ Eckener-Schule, Schüler/innen mit Förderbedarf Geistige Entwicklung in einer Berufsvorbereitungsklasse – langjährige Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst (IFD) im Projekt Übergang Schule/Beruf – Ausbildungsschule mit zurzeit neun Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, gemeinsames Ausbildungskonzept mit dem FöZ L/S/E Paulus-Paulsen-Schule – Offene Ganztagschule – Kooperation mit dem Hort der Lebenshilfe Flensburg und Umgebung, mit Adelby 1, mit den Mürwiker Werkstätten und dem Holländerhof, mit Eingliederungshilfen, Bezirkssozialdienst, Jugendärztlichem Dienst, Arbeitsagentur, diversen Physio-, Logo- und Ergotherapiepra-xen, Kitas im Einzugsgebiet, weiteren Förderzentren, der Universität Flensburg (umfangreiche Vernetzung vor Ort) 	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferdewasser 6 24937 Flensburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.3	<p>Hachede-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Dialogweg 2 21502 Geesthacht</p> <p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>A 15 (SoS-Lehramt)</p> <p>151 Schüler/ innen intern, 16 Schüler/ innen vom Förderzentrum betreut, 16 Schüler/ innen integrativ</p>	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Kooperation mit dem Ökumenischen Bildungszentrum der Diako bei der Einstellung und dem Einsatz von Beschäftigten im Freiwilligen Sozialen Jahr – umfangreiche Schülerbeförderung mit zwei Busunternehmen in Stadt und Kreis – geplantes zweites Campusmodell im Neubau der Grundschule Ramsharde mit vier weiteren Primarstufenklassen - nach Umsetzung (2019/20) sind alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Kooperation und die Friholtschule als Stammschule eine Schule der Jahrgangsstufen 5 bis 12 – 15 Lerngruppen in der Stammschule – integrative Maßnahmen an elf Regelschulen im Südkreis – ländliches Einzugsgebiet mit individueller Schülerbeförderung, intensive Zusammenarbeit mit dem Fahrdienst – engagiertes, offenes interdisziplinäres Kollegium mit engem Austausch in wöchentlichen Konferenzen, Dienstversammlungen, Fach- und Stufenkonferenzen, regelmäßige Teamsitzungen – schulinternes Curriculum mit Fächer- und Themenorientierung – Schulprogramm – vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern – Schulelternbeirat, Schul- und Förderverein – sehr aktive Schülervertretung bis ins Schülerparlament des Landes – Modellschule „Lernen mit digitalen Medien 2017“ – Ausbildungsschule, Ausbildungskonzept (zurzeit vier LiV) – Offene Ganztagschule in Trägerschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg an zurzeit drei, ab März 2018 vier Nachmittagen – enge Vernetzung in guter Zusammenarbeit mit Regelschulen, Förderzentren, Landesförderzentren sowie breites Netzwerk in der Region, Betriebe, Jugendämter, Eingliederungshilfe, Agentur für Arbeit 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.4 Schule Am Papenmoor Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Am Kirchhof 10 23611 Bad Schwartau	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 Z (SoS-Lehramt) 133 Schüler/ innen intern, 11 Schüler/ innen vom Förderzentrum betreut, 11 Schüler/ innen integrativ	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Projekt ÜSB eingebunden im Werkstufenkonzept, enge Kooperation mit den WfbM und den Tagesförderstätten – Förderung und Beratung von Schüler/innen mit autistischen Verhalten, intensive Zusammenarbeit mit dem BIS – aktive Beratung und Unterstützung im Bereich Unterstützte Kommunikation – 16 Lerngruppen in der Stammschule, eine Lerngruppe als Campusklasse in einer Grundschule, Kooperation mit der Beruflichen Schule, Außenstelle Bad Schwartau – inklusive Projekte – Projekt ÜSB, Praktika in der Werkstufe – Fachräume, z. B. PC-Raum und Klassenräume mit Internetzugang, Sporthalle u.a.m. – Modellschule „Lernen mit digitalen Medien“ 2017 – Förderplanarbeit mit subjektzentrierter Bildung – Förderkonzept für Schüler/innen mit intensiven Assistenzbedarf – schulinternes Curriculum mit Fächer- und Themenorientierung, Schulprogramm – engagiertes und offenes interdisziplinäres Kollegium mit engem Austausch in Konferenzen, Dienstversammlungen, Stufen- und Pflegeteams – enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern, Schülernbeirat, Schul- und Förderverein, aktive Schülervertretung bis ins Landesschülerparlament – Offenes Ganztagsangebot durch die Lebenshilfe Ostholstein – städtisches und ländliches Einzugsgebiet mit individueller Schülerbeförderung – enge Vernetzung in guter Zusammenarbeit mit Regelschulen und Förderzentren, Landesförderzentren sowie breites Netzwerk in der Region, z. B. Kitas, Betriebe, Kirchengemeinden 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.5 Heideweg-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Heideweg 1a 25482 Appen	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (SoS-Lehramt) 106 Schüler/ innen intern, 15 Schüler/ innen vom Förderzentrum betreut, 15 Schüler/ innen integrativ	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – engagiertes Kollegium – aufgeschlossener und kooperativer Schulträger – Offene Ganztagschule – umfangreiche Umbau- und Anbaumaßnahmen in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 – städtisch und ländlich geprägter Einzugsbereich im südlichen Kreis Pinneberg – gutes Zusammenwirken mit der Raboisenschule, Förderzentrum geistige Entwicklung (nördliches Kreisgebiet Pinneberg) und den Förderzentren Lernen im Kreisgebiet – enge Absprachen und gutes Zusammenwirken mit dem Förderzentrum Pinneberg hinsichtlich der präventiven Maßnahmen und der inklusiven Beschulung von Schüler/innen – Inklusion / Prävention und hervorragende Kooperation mit der Grundschule Appen, Helene-Lange-Schule Pinneberg, Grund- und Gemeinschaftsschule Pinneberg – hilfreiche Zusammenarbeit und Kooperation mit der Lebenshilfe im Kreis Pinneberg, Träger des Ganztagsangebots und zahlreicher individueller Begleitungen an der Schule – Ausbildungsschule für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst – Projekt „Übergang Schule – Beruf (USB)“, Auszeichnung mit dem Berufswahlsiegel Schleswig-Holstein, Schule mit vorbildlicher Berufs- und Studienorientierung, dabei enge Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst – vielfältige Angebote für Schüler/innen mit hohem und sehr hohem Assistenzbedarf (Raum- und Personalressourcen, Unterstützte Kommunikation, Förderangebote einzeln oder in Kleinstgruppen, Barrierefreiheit, Autismus-Spektrum u.a.m.) – Unterstützung durch die Landesförderzentren Sehen und Hören – schuleigener Fahrdienst und Kooperation mit Fremdunternehmen – vielfältiges Schulleben 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.6 Franz-Claudius-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen und Grundschule Falkenburger Straße 94 23795 Bad Segeberg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) oder A 13 (GH-Lehramt) 28 Schüler/ innen im Förderzentrum, 198 Schüler/ innen vom Förderzentrum betreut, 128 Schüler/ innen integrativ und 258 Schüler/ innen in der Grundschule	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – aktive Schülervertretung und Mitwirkung der Eltern – Verein der Freunde der Heideweg-Schule – intensive Kooperation zwischen Grundschullehrkräften und Sonderpädagogen – engagierte Arbeit aller Mitarbeiter/innen für die Planung und Umsetzung individueller Lernwege – gemeinsame Lehrerkonferenzen, getrennte Schulart- und Fachkonferenzen – schulartübergreifende Arbeit im Sinne einer Schulgemeinschaft – Pausenangebote der älteren Schüler/innen für die Schüler/innen der Grundschule – gemeinsame Projektwochen und Schulfeste <p>Grundschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Grundschule, Einzugsbereich Bad Segeberg und umliegende Dörfer – Offene Ganztagschule mit Betreuungsangeboten von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr – Kompetenzzentrum für Begabungsförderung; Partner der Karg-Stiftung – diverse Fachräume mit sehr guter sächlicher Ausstattung – große, altersgerecht und naturnah gestaltete Schulhofflächen – Konfliktlotsenausbildung und Streitklärung durch Konfliktlotsen – 30 Stunden Schulsozialarbeit, Erweiterung durch den Schulträger geplant – integrative Maßnahmen in allen Jahrgangsstufen – Sprachintensivmaßnahme in Kooperation mit dem Sozialamt – Kooperationsprojekt mit dem Jugendamt – engagierte Elternschaft – intensive Netzwerkarbeit mit den umliegenden Kitas, Schulen und außerschulischen Einrichtungen <p>Förderzentrum:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vorschulische Sprachförderung in 22 Kitas – Präventionsmaßnahmen in sieben Grundschulen 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<p>3. Gemeinschaftsschulen</p>				
<p>3.1 Theodor-Heuss-Gemeinschaftsschule Castöhlenweg 4 24211 Preetz</p>	<p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>A 14 Z (GH-Lehramt)</p> <p>oder</p> <p>A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I)</p> <p>oder</p> <p>A 15 Z (Gym-Lehramt)</p> <p>841 Schüler/ innen</p>	<p>1. August 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Integrationsmaßnahmen in sieben Grundschulen und zwei Gemeinschaftsschulen – Außenstelle in der Grund- und Gemeinschaftsschule in Leezen – Kooperation mit zwei Gymnasien für zielgleiche Förderschwerpunkte – drei Lerngruppen im Förderzentrum ab Jahrgangsstufe 5 – Ausbildungsschule – Beratung für die FS Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, autistisches Verhalten; Regionalberatung Erziehungshilfe <ul style="list-style-type: none"> – fünf- bis sechszügige Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe seit 2008 – eine Außenstelle mit ausgelagerter Jahrgangsstufe 10 und zwei Flex-Klassen – DaZ-Zentrum – Offene Ganztagschule mit drei Schulsozialarbeiterinnen, vielfältiges Kursangebot – Mensa an beiden Standorten – engagiertes Kollegium aller Lehrämter, 71 Lehrkräfte, Teamstrukturen – teamorientierte Leitungsstrukturen – Binnendifferenzierung, äußere Differenzierung ab Jahrgangsstufe 7, WPU I und II, Förder- und Forderkonzept, Curriculum Lerntechniken, Präventionskonzept, Trainingsraum – notenfreie Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 – Ausbildungsschule, schulinternes Ausbildungsnetzwerk – inklusive Klassen, enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum Preetz – Berufsorientierung, Betriebspraktika, intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, z. B. Berufseinstiegsbegleiter – Schüleraustausch mit Frankreich, Skifahrt – Projekt „Theos Wiese“ mit Tierhaltung – Teilnahme am Enrichment-Programm – Medienkonzept, I-Serv, Commsy, Homepage 	<p>Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper- Straße 6 24306 Plön</p>

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Zukunftsschule seit 2007 – Dreifeldersporthalle, schulinterne Sportveranstaltungen – Kooperationsverträge mit dem Friedrich-Schiller-Gymnasium und dem Berufsbildungszentrum Plön – sehr gute Zusammenarbeit mit der Elternschaft, unterstützender Förderverein, Brötchenverkauf der Eltern in den Pausen – Schulsanitäter, Streitschlichter, Schülerfirma – moderne Fachräume, vier Activboards, Internetanschluss in fast allen Klassen, flexible Klassenzimmer in den Jahrgangsstufen 5 und 6 	
3.2 Geestlandschule Schulstraße 15 24848 Kropp	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 16 (Gym-Lehramt) 1.156 Schüler/ innen	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – mehrzügige Grund- und Gemeinschaftsschule mit Grundschulstandorten in Kropp, Tetenhusen und Dörpstedt sowie Standorten der Sekundarstufe I in Kropp und Erfde – durchweg neue Fachräume, sehr gute mediale Ausstattung, zwei PC-Räume mit je 15 Arbeitsplätzen, Laptop-Klasse, Lernwerkstätten – Inklusionsklassen vom 1. bis zum 9. Jahrgang – DaZ-Zentrum Grundschule – vielfältiges Präventionskonzept mit Streitschlichtern, Insel, Schulsozialarbeit, Konfliktmediatoren sowie Schulhunden und Erziehungshilfe im Team, Klassenrat und Einsatz von Schulassistenten und Praktikanten im FSJ – Offene Ganztagschule an drei Tagen mit vielfältigen Nachmittagsangeboten, Mensa und Schulkiosk, Hausaufgabenbetreuung, Schulsanitäter, Bus-Engel, Schulhofprojekt, aktive Pause, Lesemütter, SV, Schulwald, Roberta-AG, Mofa-AG – zwei Aulen mit einer festen und einer mobilen Bühne sowie Lautsprecheranlagen, Funkmikros und Beleuchtung, Wettkampfhalle mit drei Feldern und eine kleine Sporthalle sowie Sportplatz – zertifizierte Zukunftsschule, Hospitationsschule, Ausbildungsschule, Medienkonzept – aufgeschlossenes und engagiertes Kollegium mit 80 Lehrkräften 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – vielfältige Kooperationen mit außerschulischen Partnern, intensive Maßnahmen zur Berufsorientierung mit regelmäßiger Berufsberatung in der Schule, zwei Praktika, Berufsorientierungsprogramm, Berufsfelderprobung, Potenzialanalyse, schulinterner Berufsinformationstag und über 13 Kooperationen mit der regionalen Wirtschaft – Flex-Klassen – Sprechstunden der Agentur für Arbeit, Schulpsychologen und Polizei, Betreute Grundschule, unterstützender Schulträger, engagierter Förderverein – Kooperation mit dem BBZ Schleswig (Sek. II-Klassen in Kropp) – Schulpartnerschaft mit einer Schule in Orzysz (Polen) Partnergemeinde von Kropp 	
3.3 Gemeinschaftsschule am Lehmwohld Am Lehmwohld 43 25524 Itzehoe	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 553 Schüler/ innen	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – drei- bis vierzügige Gemeinschaftsschule, flexible Ausgangsphase, Produktives Lernen – bestehende Kooperation mit zwei städtischen Gymnasien und dem RBZ des Kreises Steinburg – Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum – intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern im wirtschaftlichen Umfeld der Schule – engagiertes Kollegium mit über 40 Lehrkräften – Ausbildungsschule – moderne Fachraumausstattung im naturwissenschaftlichen Bereich – Schüleraustauschprogramme mit Polen und Frankreich – abwechslungsreiches Schulleben durch Offenen Ganzttag / Sport- und Musik-AGs, Vorhabenwoche, Flohmarkt – umfangreiches Konzept zur Berufsorientierung – Lesen macht stark / Sinus – Arbeit in Klassenteams mit Checklisten / Kompetenzrastern auf bis zu vier Niveaustufen – Inklusionsklassen sind der Regelfall – Qualifizierungsmöglichkeiten für Schüler/innen als Streitschlichter / Schulsanitäter – Mensabetrieb – Nutzung des Sportzentrums in Kooperation mit dem im Haus befindlichen Gymnasium 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.4 Peter-Ustinov-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Eckernförde in Eckernförde	Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 16 ca. 900 Schüler/innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – in der Sekundarstufe I vierzünftig – in der Sekundarstufe II vierzünftig mit den Profulfächern Biologie, Geschichte, Geografie, Kunst und Musik – engagiertes Kollegium mit 80 Kolleginnen und Kollegen – gebundene Ganztagschule mit zahlreichen Angeboten, Freizeitzentrum und Mensa mit umfangreichen Essensangeboten – kooperative Schulleitungsstruktur – frequentierte Ausbildungsschule – umfassende Berufsorientierung – Integrationsklassen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 – DaZ-Zentrum – intensive Beratungs- und Präventionsarbeit – vielfältige Schulveranstaltungen u.a. im musisch-ästhetischen und sportlichen Bereich – gute Fachraumausstattung und vielfache Sportanlagen – Kompetenzzentrum Begabungsförderung – Modellschule für digitales Lernen – Schule aktiv für Unicef – Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage – weitere Informationen unter www.peterustinovschule.de 	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 335 Postfach 7124 24171 Kiel
3.5 Cesar-Klein-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Gemeinde Ratekau in Ratekau	Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 16 ca. 880 Schüler/innen	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – in der Sekundarstufe I vier- bis fünfzünftig – in der Sekundarstufe II dreizünftig – DaZ-Zentrum – Profilklassen in den Jahrgängen 5 und 6 (derzeit Naturforscher und Bläser) – teamorientierte Leitungsstruktur – kollegiale Zusammenarbeit in Jahrgangsteams und Jahrgangsfachteams – gebundene Ganztagschule – selbstorganisiertes und kooperatives Lernen als zentrales Prinzip des Unterrichts – projektorientiertes Arbeiten nimmt als eigenes Unterrichtsfach eine zentrale Rolle ein – die Cesar-Klein-Schule als zuständige Schule der Gemeinde Ratekau versteht sich als Schule in und für die Gemeinde – Kooperationspartner im Sinne der Berufsorientierung mit unterschiedlichen Betrieben – weitere Informationen unter www.cesar-klein-schule.de 	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 335 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.6 Gemeinschaftsschule Probstei, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe i.E. des Schulverbandes Probstei in Schönberg	Schulleiterin/ Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 16 ca. 1.020 Schüler/innen	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – seit 2015 Gemeinschaftsschule mit Oberstufe im Entstehen (erstes Abitur 2018) – in der Sekundarstufe I vier- bis sechszügig, in der Sekundarstufe II dreizügig – Flex-Klasse – Musik- und Sportklassen in den Jahrgängen 5 und 6 – Inklusionsklassen in den Jahrgängen 5 bis 9 in Kooperation mit dem zuständigen Förderzentrum – vielfältige WPU-Angebote – DaZ-Zentrum – Offene Ganztagschule mit vielfältigem Nachmittagsangeboten, Mensa, Hausaufgabenbetreuung und Förderangeboten – großzügig ausgestattete moderne Fachräume – sehr gute mediale Ausstattung mit zwei PC-Räumen mit je 15 Arbeitsplätzen, Internetzugang in jedem Klassenraum, Tablet-Klassen in der gesamten Sekundarstufe II und Smartboards in vielen Fach- und Klassenräumen – neuer Oberstufenbau mit großzügigem Lern- und Aufenthaltsraum – große Aula und Bühne mit modernster technischer Ausstattung – vielfältiges Präventionskonzept mit Trainingsraum, Schulsozialarbeit, Suchtprävention in den Jahrgängen 5 bis 10 und Klassenrat – vielfältige Kooperationen mit außerschulischen Partnern, intensive Maßnahmen zur Berufsorientierung mit regelmäßiger Berufsberatung in der Schule, zwei Praktika, Berufsfelderprobung, Potenzialanalyse und schulinterner Berufsmesse – klassen- und kursübergreifende Theaterprojekte – Sportschwerpunkt mit Teilnahme an zahlreichen außerschulischen Wettkämpfen (JtfO), Wettbewerben und vielfältigen schulinternen Bewegungsangeboten – zertifizierte „Leistungsschule des Fußballs“ – Ausbildungsschule – Sternwarte – Kooperation mit Geomar 	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 335 Postfach 7124 24171 Kiel



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Schüleraustausch mit Estland, Schweden, China, (Frankreich in Planung) – aufgeschlossenes und engagiertes Kollegium mit ca. 80 Lehrkräften aller Laufbahnen – aktive Elternschaft, Förderverein 	
4. Gymnasien				
4.1 Katharineum Lübeck	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 322 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 322 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Ausschreibung	A 16 ca. 850 Schüler/innen			
4.2 Trave-Gymnasium Lübeck	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 322 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 322 Postfach 7124 24171 Kiel
2. Ausschreibung	A 16 ca. 400 Schüler/innen			

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 S. 238 ff.) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach

§ 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt

(§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG).

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben

(§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Interne Stellenausschreibung Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin/eines Referenten bis zur Besoldungsgruppe A 16 SHBesO

im Referat III 30 „Schulaufsicht über die schulamtsgebundenen Schulen, Berufsorientierung“ für das Aufgabengebiet Schulaufsicht auf Dauer zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst

- pädagogische und organisatorische Grundsatfragen der Grundschulen
- Prüfungsamt Laufbahn Grundschule (Zweite Staatsprüfung)
- Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft
- stellvertretende Leitung des Referats

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind

- die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen
- mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Schule und in der Schulaufsicht

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 16 SHBesG erreicht werden.

Bei einer Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis wird ein entsprechender Sonderdienstvertrag abgeschlossen.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein. Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 11, Jensendamm 5, 24103 Kiel, gerne in elektronischer Form an (E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de). Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Für beamten- und tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent Herr Bernd Christ (E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391), gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Referatsleiter Herrn Hans Stäcker (E-Mail: Hans.Staecker@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2534).

Jugend forscht ist Deutschlands bekanntester Nachwuchswettbewerb. Ziel ist, Jugendliche für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern, Talente zu finden und zu fördern. Pro Jahr gibt es bundesweit mehr als 110 Wettbewerbe.

In Schleswig-Holstein ist zum 1. August 2018 für die Dauer von sechs Jahren die Tätigkeit der

Landeswettbewerbsleitung Jugend forscht – Schüler experimentieren

mit einer Lehrkraft aller Laufbahnen (bis A 14) zu besetzen. Für diese Tätigkeit werden zwei Ausgleichsstunden (eine Ausgleichsstunde entspricht dem Zeitwert von 70 Zeitstunden pro Schuljahr) angerechnet.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Die Landeswettbewerbsleitung umfasst folgende Aufgabenfelder:

- Organisation der Landeswettbewerbe Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Technischen Fakultät der CAU zu Kiel als Landespateninstitution;
- Aufbau und Förderung regionaler Netzwerke von Lehrkräften, die sich im Bereich Jugend forscht - Schüler experimentieren engagieren oder neu daran interessiert sind;
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, die bereits Wettbewerbsprojekte betreuen oder Interesse an einer Projektbetriebs-tätigkeit haben;
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit außerschulischen Partnern wie der Geschäftsstelle der Stiftung Jugend forscht e.V., der Landespatenfirma (Technische Fakultät der CAU zu Kiel), dem Forschungsforum Schleswig-Holstein e.V.; Koordination des Netzwerks mit den Regionalwettbewerbsleitungen in Elmshorn, Geesthacht und Heide, dem Jugend-forscht-Botschafter Schleswig-Holstein und dem Sponsorpoolverwalter;
- Ansprechpartner/in für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler/innen

Es werden sehr gute organisatorische Fähigkeiten sowie hervorragende kommunikative Kompetenzen

erwartet. Flexibilität und Interesse an der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sind ebenfalls Voraussetzung. In Betracht kommen Bewerberinnen und Bewerber, die über Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb Jugend forscht - Schüler experimentieren verfügen. Erforderlich ist die Lehrbefähigung in einem der Fächer Mathematik, Informatik, Technik oder einem naturwissenschaftlichen Fach.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist zudem bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Ausdrücklich wird begrüßt, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos wird verzichtet.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Frau Mohr, Jensendamm 5, 24103 Kiel.

Zur Unterstützung des Bereichs „Bildung & Vermittlung“ an der Kunsthalle zu Kiel ist zum 1. August 2018 für die Dauer von zwei Jahren eine

Abordnungsstelle für eine Lehrkraft der Laufbahn Studienrätinnen und Studienräte oder Realschullehrerinnen und Realschullehrer mit dem Fach Kunst

im Umfang einer halben Stelle zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Die Kunsthalle zu Kiel ist eine Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität. Sie bietet ein umfangreiches Bildungs- und Vermittlungsprogramm für Schulen und Kitas an.

Die Ausschreibung ist ein Bestandteil von Initiativen des MBWK zur Förderung von kultureller Bildung. Weiter erfolgt die Ausschreibung zum Ausbau und der Organisation von Unterstützungsangeboten für Lehrkräfte und zur Weiterentwicklung des Transfers von Ergebnissen aus der Kunst- und Kulturvermittlung an die Schulen.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Konzeption von Vermittlungsprogrammen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 13 in enger Absprache mit der Leitung Bildung und Vermittlung und den Kurator/innen der Kunsthalle bis zur Texterstellung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung von Schulklassen (Beratung der Lehrkräfte, Terminkoordination, Erstellen/Beschaffen von Arbeitsmaterialien, Durchführung der Programme bzw. Anleitung von Honorarkräften, Feedback)
- Kontaktpflege zu den Lehrkräften an den Schulen (Ausbau/Pflege E-Mail- und Postverteiler)
- Konzeption und Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrkräftefortbildungen in engem Austausch mit dem IQSH
- Schnittstellenfunktion zwischen der Kunstvermittlung der Kunsthalle und den Schulen

- Betreuung der Kooperation mit der Lilli-Martius-Schule
Gesucht wird eine an der experimentellen Vermittlung im musealen Kontext interessierte Lehrkraft mit
 - überdurchschnittlichen Fachkenntnissen und Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe I und ggf. der Sekundarstufe II im Fach Kunst
 - Erfahrung im Umgang mit heterogenen Lerngruppen
 - Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit zeitgenössischer konzeptueller Kunstvermittlung
 - Interesse an für zeitgenössische Themen in der Kunst
 - Teamfähigkeit
 - zeitlicher Flexibilität

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holsteins beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Eine Unterrichtswochenstunde entspricht 70 Jahres-Arbeitszeitstunden. Es besteht ein Anspruch auf sechs Wochen Urlaub. Dieser muss innerhalb der Schulferien genommen werden. Tätigkeiten in den Ferien können in geringem Umfang nach Absprache erfolgen.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Die Landesregierung setzt sich für die Förderung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeiten richten Sie bitte auf dem Dienstweg bis zum 28. Februar 2018 an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Manfred Lauck - III 323, Jensendamms 5, 24103 Kiel.

Für inhaltliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Anette Hüscher, Direktorin Kunsthalle zu Kiel, Tel. 0431 880-5750, E-Mail: anette.huesch@kunsthalle-kiel.de

Die Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, Straßburg 2006, ermöglicht den gleichzeitigen Erwerb des deutschen Abiturs und des französischen Baccalauréats an zertifizierten Abibac-Schulen in Deutschland und in Frankreich.

Die aktuell einzige Abibac-Schule in Schleswig-Holstein wird von der Abibac-Beauftragten (III 324) im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) betreut. Die französische Partnerschule, das Lycée Dautet in La Rochelle, wird von der vom MBWK

berufenen Prüfungsbeauftragten Abibac begleitet und betreut.

Diese Funktion der

Prüfungsbeauftragten Abibac

soll zum 1. August 2018 neu vergeben werden.

Aufgabenbeschreibung Prüfungsbeauftragte Abibac:

- Prüfung der Einhaltung der o. g. Verwaltungsabsprache sowie der spezifischen Vorgaben der Handreichung Abibac für das Land Schleswig-Holstein
- Betreuung der französischen Partnerschule, Lycée Dautet in La Rochelle, in allen das Abibac betreffenden Fragen
- jährliche Durchführung einer *visite pédagogique* an der französischen Schule in La Rochelle (3 bis 4 Tage vor Ort im Frühjahr)
- anschließende Abstimmung der Abituraufgabenvorschläge mit der französischen Schule
- Zweitkorrektur der Abibac-Klausuren an der französischen Schule (Deutsch und *Histoire-Géo*)
- Vorsitz während der mündlichen Abibac-Prüfungen im Fach Deutsch an der französischen Schule (2. Juliwoche, drei Tage vor Ort)
- Erstellung eines Prüfungsberichts im Nachgang zu den Prüfungen
- ggf. Teilnahme an den jährlichen Abibac-Seminaren
- enge Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht moderne Fremdsprachen

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II in den Fächern Französisch und Deutsch
- hohe fachwissenschaftliche Kompetenz in beiden Fächern
- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II in den Fächern Französisch und Deutsch
- mehrjährige Erfahrung in der Erstellung (Profilfach) und Bewertung (Profil- und Kernfach) von Abituraufgaben in den Fächern Französisch und Deutsch
- vertiefte Kenntnisse der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und der Fachanforderungen Französisch und Deutsch Schleswig-Holstein

Für die oben genannten Aufgaben wird der Lehrkraft ein Ausgleich von zwei Jahreswochenstunden gewährt.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindende Lehrkräfte bewerben.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, - III 324 - , Jensendamms 5, 24103 Kiel.

An den berufsbildenden Schulen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang einer Stelle die A 15-Funktionsstelle

**einer Landeskoordinatorin /
eines Landeskoordinator
als Landesqualitätsmanagementbeauftragte/r
(Landes-QMB)**

durch eine unbefristet im Schuldienst tätige Lehrkraft zu besetzen. Die Funktionsstelle wird dem Regionalen Berufsbildungszentrum bzw. der berufsbildenden Schule zusätzlich zugewiesen, an der die Lehrkraft bisher tätig war. Die Tätigkeiten erfolgen in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Sie erfordert strukturiertes Handeln, Flexibilität und die Fähigkeit zur Kooperation sowie regelmäßige Präsenztage im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die Regionalen Berufsbildungszentren und berufsbildenden Schulen des Landes Schleswig Holstein sind nach der „Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)“ als Träger von Maßnahmen der Arbeitsagentur zugelassen.

Die Betreuung der damit verbundenen Aufgaben soll von der Inhaberin/dem Inhaber der ausgeschriebenen Koordinatorenstelle wahrgenommen und koordiniert werden. Für diese Aufgaben wird sie/er der Fach- und Schulaufsicht laut Geschäftsverteilungsplan unterstellt.

Zu übernehmen sind u.a. folgende Aufgaben:

- Ansprechperson für die Standorte in allen Fragen der AZAV
- Pflege des landesweiten QM-Handbuchs AZAV
- Planung, Organisation und Begleitung der Durchführung der Trägerzulassung:
 - o Erstellung des Trägerantrags im Falle der Neuzulassung
 - o Planung, Organisation und Begleitung der externen Audits
- Verantwortliche/r für die Erstellung und Lenkung der qualitätsrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen
- Planung, Organisation und Durchführung der Managementbewertung des Trägers
- Planung, Organisation und Durchführung der internen Audits des Trägers
- Verantwortliche/r für die Information der Standorte in AZAV-relevanten Fragen
- Verantwortlich für die Durchführung der internen Audits an den 33 Standorten
- Verantwortliche/r für die Durchführung der Managementbewertungen an den 33 Standorten
- Durchführung der Maßnahmenzulassung für standortübergreifende Maßnahmen
- Unterstützung der Standorte bei standortbezogenen Maßnahmenzulassungen
- auf Anfrage Unterstützung der Standorte bei jeder Maßnahmenkonzeption bezogen auf die Erfüllung der AZAV-Kriterien
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem QE-BS-Team des Landesseminars berufliche Bildung

bei Schulungs- und Betreuungsaufgaben der AZAV-Beauftragten der Schulen

Änderungen des Aufgabenzuschnitts werden vorbehalten.

Voraussetzung für die Bewerbung ist die Lehrbefähigung an berufsbildenden Schulen. Erwartet werden Erfahrungen im Qualitätsmanagement und Kenntnisse über die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).

Beabsichtigt ist die Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist weiter bestrebt, das Gleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Referat III 34, Jensendamm 5, 24103 Kiel.

Deutsche Schule Buhrkall

- 2. Ausschreibung -

Die Deutsche Schule Buhrkall, Burkal Kirkevej 6-8, DK 6372 Bylderup Bov (www.dsbuhrkall.dk) sucht zum 1. August 2018

eine Schulleiterin / einen Schulleiter.

Wir sind eine lebendige Schule der deutschen Minderheit in Nordschleswig, Dänemark, die auf Grundlage des dänischen Freischulgesetzes arbeitet.

Momentan betreuen wir 42 Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 0 bis 7, neun Schüler/innen werden nachmittags in der Schulfreizeitordnung betreut.

Schwerpunkte unserer Arbeit liegen in der Vermittlung von

- Zweisprachigkeit: Wir führen die Kinder in die deutsche und dänische Kulturwelt ein.
- „grünen“ Werten: Wir sind die einzige Schule in der Kommune Apenrade mit dem Umweltsiegel „Grøn Flag“.
- Computerkenntnissen: Alle Schüler/innen der Klassen 3 bis 7 bekommen ein „Chromebook“ zur Verfügung gestellt.
- Lernstrategien: Wir arbeiten mit den verschiedenen Lerntypen und wenden das Prinzip der „Positiven Psychologie“ an.

Wir suchen eine Leiterin/einen Leiter, die/der

- die pädagogische, administrative und ökonomische Leitung unserer Schule in Zusammenarbeit mit Kollegium und Vorstand übernimmt
- mit Engagement und Offenheit unsere Schule in der Öffentlichkeit darstellt und zu ihrem guten Ruf beiträgt
- das vorhandene sehr gute Arbeitsklima pflegt und ausbaut

- eine aktive Personalpolitik betreibt, die Entfaltungsmöglichkeiten für das Lehrerteam wie für den Einzelnen beinhaltet
- Ideen zur Schulentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Kollegium entwerfen und umsetzen kann.

Wir wünschen uns eine Leiterin/einen Leiter mit folgenden Eigenschaften:

- Lehrbefähigung für ein Lehramt in Schleswig-Holstein oder eine ähnlich relevante Ausbildung
- Sprachkompetenz in deutscher und dänischer Sprache oder die Bereitschaft, sich diese anzueignen
- Organisationstalent und Führungsqualitäten.

Als deutsche Schule in Nordschleswig ist es für uns außerdem wünschenswert, dass die Bewerberin/der Bewerber mit den regionalen Verhältnissen und der Minderheitenthematik vertraut ist.

Weitere Auskünfte erteilt Schulrat Claus Diedrichsen unter Tel. +45 7362 9171, E-Mail: die@dssv.dk

Ein Gesprächs- und Besichtigungstermin kann mit der Schule vereinbart werden: Tel. +45 7476 2252, E-Mail: info@ds-buhrkall.dk

Im Rahmen eines Dienstvertrages mit dem Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig erfolgen Anstellung und Besoldung nach dänischem Tarifrecht für Lehrkräfte an Privatschulen.

Für verbeamtete Bewerber/innen gelten darüber hinaus die Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein über die Beurlaubung für den Schuldienst in Nordschleswig.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Unterlagen mit Lebenslauf und Zeugnissen – für Beamtinnen und Beamte ggf. auf dem Dienstwege – an den Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig, Schulamt Nordschleswig, Vestergade 30, DK - 6200 Aabenraa zu schicken.

Bewerbungsfrist: Mittwoch, 28. Februar 2018

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Geographischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine halbe Stelle einer abgeordneten Lehrkraft (Bes. Gr. A 13 / A 14)

im Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Abs. 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Gesucht wird eine Lehrerpersönlichkeit, die sich der Leitidee von Geographieunterricht in Schleswig-Holstein „Gegenwart und Zukunft auf der Erde nachhaltig gestalten lernen“ verpflichtet fühlt und eine entsprechende Geographiedidaktik in der universitären geographiedidaktischen Lehre und der Schulpraxis unter Beachtung der Rahmenbedingungen von Geographiedidaktischen Inszenierungen weiterentwickelt.

Ein weiterer Schwerpunkt soll in der Medienausbildung und hier insbesondere in der Konzeption und Erstellung von Unterrichtsfilmen liegen.

Die Abordnungsstelle ist der geographiedidaktischen Professur unmittelbar zugeordnet. Eine Mitwirkung an geographiedidaktischen Forschungsprojekten im Kontext von Nachhaltigkeitsbildung und Medienentwicklung wird erwartet.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen (auf die Vorlage von Lichtbildern / Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen) und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Geographisches Institut
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
z. Hd. Herrn Prof. Dr. Wilfried Hoppe
Hermann-Rodewald-Straße 9
24098 Kiel

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Hoppe unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung: hoppe@geographie.uni-kiel.de

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag beizufügen.

Am Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität ist zum 1. August 2018 und befristet bis zum 31. Juli 2020

die halbe Stelle einer abgeordneten Lehrkraft (Bes.Gr. A 13 / A 14)

zu besetzen.

Auf die Stelle können sich nur dauerhaft im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein stehende Lehrerinnen und Lehrer bewerben.

Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Mitarbeit in der Lehre im Team Schulpraktische Studien für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.

Der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit liegt in der pädagogischen Vorbereitung der Praktika. Mehrjährige Unterrichtspraxis in den Bereichen der Sekundarstufen I und II und Erfahrungen in der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren sind deswegen erforderlich.

In den Praxisphasen werden in der vorlesungsfreien Zeit im Bedarfsfall Betreuungsaufgaben zu übernehmen sein. Hinzu kommen entsprechende Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Fragen der Studienorganisation sowie die Abnahme studienbegleitender Prüfungsleistungen sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium. Die Lehrverpflichtung nach LVVO beträgt acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS).

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Wir begrüßen es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Institut für Pädagogik
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Geschäftsführung
z. H. Herrn Gerhard Tanski
Olshausenstraße 75
24118 Kiel

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir und bitten daher darum, hiervon abzusehen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Tanski unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung:
tanski@paedagogik.uni-kiel.de

An der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Englischen Seminar zum 1. August 2018

**eine Teilzeitstelle (1/2) einer Lehrkraft
für besondere Aufgaben (abgeordnete Lehrkraft)
(Besoldungsgruppe A 13 / A 14)**

im Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Hochschuldienst zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von fest im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindlichen Lehrkräften erfolgen. Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Eine Verlängerung der Abordnung ist gegebenenfalls möglich (§ 67 Abs. 2 HSG).

Durch den Einsatz von Lehrkräften für besondere Aufgaben soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium verstärkt werden.

Zu den Aufgaben gehören fachdidaktische Lehrveranstaltungen (Unterrichtsinhalte, Unterrichtsmethoden, Schulung einzelner Kompetenzen im Unterricht usw.) und Mitarbeit bei der Betreuung der Studierenden in den schulpraktischen Studien. Zudem ist Erfahrung im Umgang mit neuen Medien (Computer, Tablets) im Englischunterricht erwünscht.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule begrüßt es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes mit den üblichen Unterlagen (auf die Vorlage von Lichtbildern / Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen) und Angabe bisheriger schulexterner Tätigkeiten auf dem Dienstweg zu richten an:

Frau Prof. Dr. Susanne Heinz
Englisches Seminar
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Leibnizstraße 10
24118 Kiel

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Prof. Dr. Heinz unter folgender E-Mail-Adresse gerne zur Verfügung:
heinz@anglistik.uni-kiel.de

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, ist der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag beizufügen.

Europa-Universität Flensburg

Die Europa-Universität Flensburg ist eine lebendige Universität in kontinuierlicher Entwicklung, in der die Disziplinengrenzen überschreitende Teamarbeit eine prominente Rolle spielt. Wir arbeiten, lehren und forschen für mehr Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Vielfalt in Bildungsprozessen und Schulsystemen, Wirtschaft und Gesellschaft, Kultur und Umwelt. Die Europa-Universität Flensburg bietet ein weltoffenes Arbeitsumfeld, das interkulturelles Verständnis fördert und Internationalität gemeinschaftlich lebt.

Im Seminar für Anglistik und Amerikanistik der Europa-Universität Flensburg ist zum 1. September 2018 eine Stelle

**einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin /
eines wissenschaftlichen Mitarbeiters
(Entgeltgruppe 13 TV-L, 50%)**

mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre befristet auf vier Jahre bis zum 31. August 2022 zu besetzen.

Es besteht die Möglichkeit, sich aus einem Beamtenverhältnis des Landes Schleswig-Holstein an die Europa-Universität Flensburg abordnen zu lassen.

Aufgabengebiete:

- Planung und Durchführung fachbezogener Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften“ und in den Masterstudiengängen Englisch für Lehramt, schwerpunktmäßig im Bereich Englische Fachdidaktik, nach Möglichkeit auch in der Sprachpraxis
- Betreuung und Begleitung von Studierenden während der schulpraktischen Studien im Bachelor und Master (Begleitseminare, Hospitationen)
- Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung und in der Mitwirkung an Prüfungen innerhalb des Seminars

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Master, Magister, Diplom oder 1. Staatsexamen) der Anglistik bzw. im Fach Englisch
- 2. Staatsexamen
- einschlägige schulische Unterrichtserfahrung im Fach Englisch auf Sekundarschulniveau - Near native speaker competence in English

Folgende Qualifikationen und Interessen sind außerdem erwünscht:

- Interesse an Unterrichtsforschung im Fach Englisch
- Ein Qualifikationsvorhaben (insbesondere Promotion) im Bereich Englische Fachdidaktik/Applied Linguistics wird unterstützt, gehört jedoch nicht zu den Dienstaufgaben.

Wir bieten:

Bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen erfolgt die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TV-L. Bei einer Abordnung erfolgt die Vergütung bis zur Besoldungsgruppe A 13.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigungsgruppen eine ausgewogene Geschlechterrelation an.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Prof. Dr. Holger Limberg (E-Mail: holger.limberg@uni-flensburg.de). Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Tel. 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, ggf. Ernennungsurkunden, Zeugnis über das Staatsexamen oder dergleichen) bis zum 28. Februar 2018 (Eingangsdatum) an das

Präsidium der Europa-Universität Flensburg
z. H. Frau Alsen, persönlich / vertraulich
Kennziffer 181831
Postfach 29 54
24919 Flensburg.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Lehrkräfte aus dem Schuldienst gilt ergänzend: Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung zusätzlich auf dem Dienstweg.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Neue Deutsche Schule Alexandria, Ägypten

- Drittbewerbungen sind zulässig. -

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 28.02.2018

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: derzeit 1 - 11, zukünftig bis Jahrgangsstufe 12

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB): Erstmals Ende Schuljahr 2018/19

Schülerzahl: 244

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Hurghada-Red Sea, Ägypten

- Drittbewerbungen sind zulässig. -

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 28.02.2018

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1 - 11, zukünftig bis Jahrgangsstufe 12

Schule befindet sich im Aufbau

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate: erstmalig im Schuljahr 2018/19

Schülerzahl: 117

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und / oder II
Bes. Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Schulleitungserfahrung ist erwünscht.

Deutsche Schule Shanghai, China

- Drittbewerbungen sind zulässig. -

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 28.02.2018

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 643

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Deutsche Fachhochschulreife an der Fachoberschule im Aufbau

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Ankara, Türkei

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 28.02.2018

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 153

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate

Lehrbefähigung für die Sek. I und / oder II

Bes. Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Deutsche Schule Kiew, Ukraine

- Drittbewerbungen sind zulässig. -

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 28.02.2018

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufe: 1 - 10

Schülerzahl: 100

Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I

Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe I

Aufbau der gymnasialen Oberstufe wird angestrebt

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 14 / A15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Deutsche Internationale Schule Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate

- Drittbewerbungen sind zulässig. -

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 28.02.2018

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 349

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV - L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Internationale Schule Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

- Drittbewerbungen sind zulässig. -

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 28.02.2018

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 489

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Europäische Schule Manila (EuroCampus), Philippinen

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 09.03.2018

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 339

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Gemischtsprachiges International Baccalaureate

Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe I (Stufe II in Planung)

Lehrbefähigung für die Sek. I und / oder II

Bes. Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule New York

Besetzungsdatum: 01.08.2018

Bewerbungsende: 28.02.2018

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 351

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Verhandlungssichere Englischkenntnisse und Erfahrung als Schulleiterin/Schulleiter sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Landes.

Die folgenden Stellen für Fachberater/innen für Deutsch sind zu besetzen:

Shanghai / China

Tätigkeitsprofil:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der chinesischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u.a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik, vorzugsweise in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen chinesischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Nowosibirsk / Russische Föderation

Tätigkeitsprofil:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an russischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische

Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)

- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der russischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u.a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik, vorzugsweise in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen russischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen
- russische Sprachkenntnisse wünschenswert

Atlanta, USA

Tätigkeitsprofil:

Bildungspolitische Lobbyarbeit und flächendeckende Schulbetreuung, im Einzelnen:

- enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Botschaft und dem Goethe-Institut bei der Umsetzung der neuen Förderstrategie des Auswärtigen Amtes
- Zusammenarbeit mit den übrigen deutschen Auslandsvertretungen im Zuständigkeitsbereich, Mittlerorganisationen (z. B. DAAD) sowie einheimischen Institutionen und Verbänden, die im Zuständigkeitsbereich für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- Nachwuchsförderung

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung und Betreuung von US-Schulen bei der Initiierung von neuen Deutschprogrammen sowie der Unterstützung von bestehenden Programmen in enger Kooperation mit den einheimischen Bildungsbehörden (insbesondere mit dem Department of Education Georgia) sowie mit einheimischen Lehrkräften im Zuständigkeitsbereich
- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen und Immersionsschulen
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zur Methodik/Didaktik DaF im Allgemeinen und zum DSD-Programm im Besonderen
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der im Zuständigkeitsbereich eingesetzten Lehrkräfte (PLK)
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik, vorzugsweise in Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen amerikanischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- verhandlungssichere Englischsprachkenntnisse
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Minsk / Weißrussland

Tätigkeitsprofil:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an weißrussischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm

- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der weißrussischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u.a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik, vorzugsweise in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/ den Bewerber befähigen, das Lehrentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen weißrussischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen
- russische Sprachkenntnisse wünschenswert

Arbeitgeberleistungen: Finanzielle Regelungen für ADLK

Bewerbungsverfahren:

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen finden Sie unter Bewerberinformationen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin / Koordinatorin bzw. eines Fachberaters / Koordinators der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium oder in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das

Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 5
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle (Fristwahrung). Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium oder der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Drittbewerbungen sind möglich.

Arbeitsbeginn: 01.08.2018

Bewerbungsfrist: 28.02.2018

Die folgende Stelle als Prozessbegleiter/in ist zu besetzen:

Buenos Aires

Dienstbeginn: 01.08.2018
oder zum nächstmöglichen Termin

Bewerbungsfrist: 28.02.2018

Qualifikation:

Erfüllung des Anforderungsprofils und in Deutschland erworbenes Erstes und Zweites Staatsexamen für das höhere Lehramt oder vergleichbare Qualifikationen

Anforderungsprofil:

- Analyse der Qualitätsmanagementprozesse an den Deutschen Schulen im Ausland in der jeweiligen Fortbildungsregion
- Entwicklung von Vorschlägen für die weitere Ausgestaltung der Förderverträge
- Beratung und Unterstützung von Schulleitungen, Schulvereinsvorständen, Fachteams, Abteilungs- und Steuergruppen im Hinblick auf das Qualitätsmanagement der Einzelschule und die Vernetzung in der Region
- Konzeptentwicklung zu von den fördernden Stellen definierten Schwerpunkten der Fortbildung
- Beratung von Schulen im Aufbau

- regelmäßige Rückmeldung an die Einzelschule in Form eines standardisierten Berichts zum Qualitätsmanagement der Schule
- Beratung mit den Schulen über die schulinternen und regionalen Fortbildungsnotwendigkeiten sowie über die Sicherung der Nachhaltigkeit von Fortbildungen; Impulsgebung für die zukünftige Schwerpunktsetzung der Fortbildungsangebote der fördernden Stellen sowie regionales Fortbildungsmanagement im Auftrag der ZfA (Organisation, Umsetzung, Abrechnung über Projektmittel, Rechnungslegung der zentral gesteuerten und verantworteten Maßnahmen und deren Evaluation)
- Wahrnehmung ausgewählter Fortbildungsaufträge (z. B. Peer Schulungen) in der Region und ggf. im Auftrag der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in Bonn / Berlin
- regelmäßige Berichterstattung
- Unterstützung der Schulen bei der Vorbereitung und Durchführung von Regionalen Netzwerktagungen

Voraussetzungen:

- grundsätzlich in Deutschland erworbenes 1. und 2. Staatsexamen für das höhere Lehramt oder vergleichbare Qualifikationen
- Leitungserfahrung (vorzugsweise Schulleitung)
- langjährige Unterrichtserfahrung
- ausgewiesene Erfahrung im Bereich Qualitätsmanagement von schulischen Systemen
- Erfahrungen im Projekt- und Prozessmanagement
- Identifikation mit dem Auslandsschulqualitätsmanagement (AQM)
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst bis zur Bes. Gr. A 14 / A 15 (in begründeten Einzelfällen bis A 16) bzw. unbefristet angestellte Lehrkraft mit entsprechender Tarifgruppe
- gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und / oder einer anderen weltweiten Verkehrssprache

Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Fortbildungen.

Die Prozessbegleiterin/der Prozessbegleiter soll über eine hohe personale und soziale Kompetenz verfügen, insbesondere über:

- Kommunikationskompetenz und Kooperationsfähigkeit
- interkulturelle Kompetenz
- Teamfähigkeit
- Selbstreflexionsfähigkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- hohe Flexibilität bei der Arbeitszeit sowie Bereitschaft zu häufigen und regelmäßigen Dienstreisen
- Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien und eine von Wertschätzung und Respekt geprägte Haltung einnehmen

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Prozessbegleiterin/Prozessbegleiter der Zentralstelle schriftlich in einem Motivationsanschreiben mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem

gesonderten Schreiben das im Kultusministerium/
Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied
des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im
Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung und lassen
Sie sich ggf. von ihm beraten.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten
Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über
Schulleitung, Heimatschulbehörde und Kultusministe-
rium/Senatsverwaltung an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
ZfA 4
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie
bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine
weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig an
das im Kultusministerium/Senatsverwaltung des Lan-
des zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss
für schulische Arbeit im Ausland.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei
rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungs-
unterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf
dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförde-
rung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen
von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte
Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig
berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen
Anforderungen entsprechende körperliche Belastbar-
keit erwartet.

Besondere Hinweise:

Der Grundvertrag beträgt drei Jahre. Das Bewerbungs-
profil soll grundsätzlich eine Regeleinsatzzeit von sechs
Jahren ermöglichen.

Informationen zur Stelle:

Sandra.Luthe@bva.bund.de, Tel. 022899 358 8729

Informationen zum Bewerbungsverfahren:

Christina.Wengel@bva.bund.de, Tel. 022899 358 8652